

K i  
2614







Blatt 11  
Königliches Archiv  
M. W. L. v. d. A.



(Zspr. H. p. 197.)

f. 969.

70 Das erwiesene

# Bürger = und Meister = Rechte <sup>115</sup>

verschiedener Religionsverwandten  
in vermischten deutschen Reichsstädten

ins besondere

zu Frankfurt am Mayn,

oder

kurze Actenmäßige Geschichte  
mit rechtlicher Ausführung

der

bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte anhängigen

## Rechtssache

des Steindeckergesellen Johann Müllers, von Köln, und  
dessen verlobten Braut, Karoline Zimmerinn, einer Stein-  
deckermeysters Tochter von Frankfurt, Appellanten,

wider

das Steindeckerhandwerck daselbst Appellaten,

und

den Frankfurter Stadtmagistreat Intervenienten.

Appellationis.

1785.

Ki 26 14

und erwiesene

# Beilage zum Brief

aus dem Jahre 1787  
an den Herrn  
Herrn

an den Herrn

1787

aus dem Jahre 1787  
an den Herrn



aus dem Jahre 1787  
an den Herrn

aus dem Jahre 1787

1787

aus dem Jahre 1787  
an den Herrn

1787





§ 1.

Schon in uralten Zeiten war in der Steindeckerzunft zu Frankfurt ein katholischer Meister, Namens Jung, welcher, ungeachtet er von der evangelisch lutherischen Religion übergieng, doch in dem Betriebe seines Handwecks und Meisterrechts, von der Zunft sowohl, als dem Stadtmagistrate, unangefochten und ungehindert gelassen wurde; wie in dem Magistratischen Berichte, auf den S. 40. 47. des Müllerischen Gravatorial libells, in dieser Sache unverhohlen gestanden wird.

§ 2.

Der Steindeckergeselle Johann Nicklas Zimmer, gelangte im Jahr 1728. zum Bürger- und Meisterrecht, weil er sich mit einer Bürgerstochter zu Frankfurt ehelich verlobet hatte. — Im Jahre 1729. gieng er wieder zur katholischen Religion über, und das Steindeckerhandwerk wolte ihn darum von der Zunft und Uebung seiner Profession verdrängen. Weil aber der Stadtmagistrat sich damal wohl selbst beschied, daß niemand wegen der Religion von einer Zunft ausgeschlossen werden könne; vermittelte der Magistrat die Sache dahin, daß Nicklas Zimmer und seine Kinder das Handwerk lehren, nicht mehr als zween Gesellen halten, keine Zunftvorsteher werden, übrigens aber den andern Meistern in allen Stücken gleich seyn sollte, wie ebenfalls der Magistratische Bericht a. a. O. bekennt.

U. 2

§ 3.



Dieser Niclas Zimmer hatte nun, während seines Frankfurter Bürger- und Meisterrechts 9 Kinder gezeuget. Unter diesen suchte Lambert Zimmer als ein Bürger- und Meistersohn, im Jahr 1756 um das Bürger- und Steindeckermeisterrecht zu Frankfurt an. Die Steindeckerzunft setzte ihm aber die Eigenschaft der katholischen Religion, worin er von seinem Vater erzogen war, entgegen; worauf ihm auch wirklich sein Gesuch vom Stadtrathe abgeschlagen wurde. Von diesem abschläglichen Dekrete appellirte Lambert Zimmer an den höchstpreisl. kaiserlichen Reichshofrath; wovon dem Magistrat

16. Aug. te zuerst um Bericht geschrieben wurde. — In dem Bericht erbot sich der Magistrat, die Sache in einen Vergleich einzuleiten, und die Steindeckerzunft dahin zu vermögen, daß sie den Appellanten Zimmer als ihren Mitmeister wie seinen verstorbenen Vater annehmen und erkennen sollte.

1757  
10. Jan. Der kaiserliche Reichshofrath reskribirte hierauf, daß der Magistrat sich des Lambert Zimmers, erbotenermaßen annehmen sollte. Der Magistrat befolgte dieses, und der

11. Aug. Vergleich kam theils unter den nämlichen, wie der Niclas Zimmerische, theils unter bessern Bedingungen zu Stande, indem Lambert Zimmern die lehrung fremder Jungen nicht ganz versaget, sondern nur auf die jedesmalige Genehmigung der Rathsh. deputirten über das Handwerk eingeschränket wurde.

Auf den darüber erstatteten Bericht, reskribirte endlich der kaiserliche Reichshofrath im Jahr 1758 den zuten Malen, daß derselbe nunmehr die Geschwornen und Meister des Steindeckerhandwerks zur Auf- und Annahme des Appellanten Lambert Zimmers, in ihr Handwerk auf die von jenem Zimmer selbst freywillig gethane Erklärung anhalten soll.

Solchergestalt kam auch Lambert Zimmer zum ruhigen Besitze und Ausübung des von seinem Vater erlernten Steindeckerhand-



Handwerkes und anererbten Bürger- und Meisterrechtes zu  
Frankfurt. S. den angezogenen Appellationslibell S. 42. —  
44. lit. C. und bey dem magistratischen Bericht lit. A. B. C.

§. 4.

Johann Müller eines Bürgers gleiches Namens, und  
Elisabeth Beckers aus Köln, der das Steindeckerhand-  
werk in der Erzstift kölnischen Landstadt Linz zünftig gelernt,  
und seine Wanderjahre gehörig erstanden, auch zu Frankfurt  
selbst mehrere Jahre, bey des verstorbenen Niclas Zimmers  
Witwe und Sohne als Gesell gearbeitet, folglich auch die zu  
Frankfurt übliche Muthjahre überflüssig ausgehalten hat, ver-  
lobte sich im Jahr 1769 in Gegenwart zweener Zeugen, mit 1769.  
der Niclas Zimmerischen Tochter Mariane; und nachher als  
dieselbe gestorben war, mit derselben noch lebenden Schwester  
Karoline. Durch dieses Verlöbniß mit einer Bürgers- und  
Meisterstochter glaubte Johann Müller einen rechtlichen An-  
spruch zum Bürger- und Meisterrechte zu Frankfurt zu haben.  
Er meldete sich daher bey dem Magistrate darum. 9. May.

§. 5.

Dieser verwies dieses Gesuch gewöhnlichermaßen an das 8. Jun.  
Schazungsamt zur Untersuchung; wobey denn Johann Mü-  
ller seine Geburts-, Lehr- und Wanderbriefe gebührend vorleg-  
te. — Die dabey erschienenen Steindeckerzunft Geschwornen  
stellten des Supplikanten Aufnahme in die Bürger-  
schaft der Obrigkeit lediglich anheim, dem Gesuche des  
Meisterrechtes aber sagten sie entgegen, daß auch zu Köln keine  
evangelisch lutherische Gesellen in das Steindeckerhandwerk als  
Meister aufgenommen würden. Diesen Einwand und Wider- 29. Jun.  
spruch wiederholten sie in einer besonderen an dem Magistrat  
gerichteten Vorstellung; welche demnachst dem Supplikanten  
zur

zur Vernehmlassung mitgetheilet wurde. Dadurch wurde die Laufbahn zu einem förmlichen prozessualischen Verfahren eröffnet.

## §. 6.

Geschichte im Ge-  
richte. 1769. Der Supplikant Müller erwiederte darauf den 10. Julii durch sein Verlöbniß mit einer Frankfurter Steindeckers- und Bürgerstochter habe er ein wohlverworbenes Recht zur Bürger- und Meisters Annahme; um so mehr, als seine Geburtsstadt Köln auch ein Gleiches gegen Frankfurt beobachte, indem sie katholische Bürgersöhne aus Frankfurt auch zu Bürgern und Meistern annehme, wie denn wirklich der Bürger- und Meistersrecht zu Köln besitze.

## §. 7.

27. Nov. Auf öfteres Erinnern und Ungehorsamsanklage kam endlich das Handwerk den 27ten November mit seiner schließlichen Vernehmlassung ein; worin es sagte, daß, weil Köln keine Lutheraner zu Bürgern und Meistern annehme, das erforderliche Reziprofum nicht erwiesen sey. Auch habe Johann Müller nichts, als sein erlerntes Handwerk, im Vermögen.

## §. 8.

1770. Endlich, nachdem unterdessen zweien andere Meistersöhne, zu Bürgern und Meistern, der Müllerschen Gegen-  
1 Junii vorstellungen ungeachtet, jedoch mit der obrigkeitlichen Versicherung angenommen worden, daß wenn die gegenwärtige Streitigkeit demnächst zu Müllers Vortheil würde entschieden werden, alsdenn ihm sein Platz vor diesen beiden Gesellen angewiesen werden und offen bleiben sollen, so erfolgte nun den 12ten Junii 1770, der Magistratsschluß:

,, In

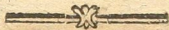
„ In Sachen Johann Müllers Steindeckergefelln von  
 „ Köln am Rhein, an einem, entgegen die Geschwornen des  
 „ hiesigen Steindeckerhandwerks, am andern Theile, ist auf  
 „ beyderseitiges An- und Vorbringen der Bescheid: Wird der  
 „ Implicant vorkommenden Umständen nach mit seinem Bür-  
 „ ger- und Meistergesuche schlechterdings ab- und zur Ruhe  
 „ verwiesen.

§. 9.

Von diesem Bescheide appellirte Johann Müller in gesetzl. 1770.  
 Her Frist; und führte auch seine Berufung bey dem höchst 19. 22.  
 preisl. Kaiserlichen Reichskammergerichte gehörig ein. Auf die 30. Jun.  
 übergebenen Beschwerdeführungen, welchen sub Lit. D. ein 15. Sept  
 Attestat vom Magistrat zu Köln beygelegt war, laut dessen da-  
 selbst auch Frankfurter Bürgerkinder, nach der Stadtkölnner  
 Qualifikation angenommen werden, erkannte das Kaiserliche  
 R. Kammergericht vordersamt ein Schreiben um Bericht.  
 Diesen erstattete endlich der Frankfurter Magistrat den 7ten 1771.  
 März 1771, und behauptete darin, daß der eingelegten Be- 7. März  
 rufung die Eigenschaft einer Polizey- und Regierungs- Sache  
 im Weg stehe; mithin dieselbe nach dem J. N. U. S. 106. nicht  
 unter die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gehöre. Auch  
 sey die Steindecker Zunft bereits übersezet; und stehe ohnedies  
 bey der obrigkeitlichen Willkühr, jemanden das Bürger- und  
 Meisterrecht zu versagen, oder auch gegen der Zünfte Willen  
 zu verleihen. Hauptsächlich aber gehe das Reziprokom von  
 Seiten der Stadt Köln ab; welche keine protestantischen Bez  
 sellen zum Meisterrechte zulasse; Ja! ein Steindeckergefelln,  
 welcher zu Frankfurt das Handwerk gelernet, werde zu Köln  
 nicht einmal für Zünftig passiret, und kein Fremder angenom-  
 men, der sich nicht nach den Stadtkölnnischen Grundgesetzen  
 und Zunftgebräuchen legitimiren könne. — Das von dem Ap-  
 pellanten angeführte Frankfurter Stadt Grundgesetz, welches  
 dem

Demjenigen, der eines Bürgers Witwe oder Tochter heurathe, das Bürgerrecht zusichere, erfodere auch ausdrücklich habhafte Personen. Darunter könne der Appellant nicht gerechnet werden, in dem er angegeben, daß sein Vermögen nebst der Profession nicht weit von 200. fl. entfernt sey. Der jüngste Reichsabschied rechne selbst S. 114. diejenige unter die Armen, dessen Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecke. — Zu Wezlar müsse jeder neu angehende Bürger, wenn er gleich eine Bürgers Witwe oder Tochter heurathe, doch 300 fl. baares Vermögen angeben, und als sein eigen beschwören: Es werde also wohl dem Magistrat zu Frankfurt die Befugniß zustehen, denjenigen auch als Unvermögend mit seinem Bürger- und Meisterrechtsgefühle abzuweisen, der nichts, als seine Profession besitze; besonders da jeder gemeine Bürger zu Frankfurt 300 fl. im Kapital verschätzen müsse. — Ueberdieses habe die Steindeckers Innung, seit der großen Kirchen Reformation, vor, ein, und nach dem Eatscheidungsjahre 1624. keinen, als a. f. Verwandte Mitglieder aufgenommen, zum Meisterrechte und als Geschworne oder Vorsteher zugelassen, Gesellen und Jungen halten lassen. Der Magistrat habe also über dieses racione ecclesiastici gedachte Politikum, in welchem sonst alles nach S. 2. und 29. Art. 5. des Osnabr. Friedens bey dem Zustande des Entscheidungszieles gelassen werden soll, sich nicht hinaussetzen können; um so weniger, je deutlicher und gründlicher die Juristen Fakultäten zu Göttingen, Tübingen und Gießen die ihnen vorgelegte Frage:

„ Ob katholische Handwerksgesellen in einer evangelischen Reichsstadt, wie Frankfurt, nach dem westpfälz. Frieden begehren können, daß man sie in jene Zünfte, worin im J. 1624. und bisher kein katholischer Meister gewesen, des Zunftwiderspruchs ungeachtet, zum Meisterrechte aufnehmen müsse, „ mit Nein beantwortet hätten. — Nach den Begriffen des deutschen Kirchenratsrechtes sey Frankfurt eine pur evangelische Reichsstadt. Gleichwie die katholischen Einwohner



ner einer evangelischen Reichsstadt nach dem §. 29. Art. 5. des W. F. bey dem Zustande des Entscheidungszieles, mit Vortheilen und Beschwerden gelassen werden müssen: so müsse sich auch ein katholischer Handwerksgefelle gefallen lassen, wenn eine Innung einer evangelischen Reichsstadt auch bey dem Zustande des Jahrs 1624 zu bleiben verlange, und nur ihre Religionsverwandten zu Meistern und Geschwornen annehme. — Diesem stehe der §. 35. Art. 5. des W. Friedens nicht entgegen. Den dieser §. handele mit den §§. 34. 36. 37. von denjenigen Gerechtsamen, deren sich alle Untertanen Deutschlands von den dreym Religionen, wenn sie auch einer anderen Religion, als die landesherrschaft wären, und gar keine Religionsübung im Lande hätten, doch an allen Orten zu erfreuen haben. Darunter seyn nur Handwerksgefellen und Lehrlingen zu verstehen. — Diese Auslegung fodere das im §. 35. Art. 5. des D. F. gebrauchte Wort *Nullibi*. Und wenn dabey gar keine Rücksicht auf das Entscheidungsjahr zu nehmen sey: so hätte die Sache der U. R. verwandten Kaufleute zu Köln wider den Magistrat daselbst für jene schlechterdings entschieden werden müssen. Da aber ihre Klagen unterm 22ten Hornung 1716 von dem Kaiserl. Reichskammergerichte an die Reichsversammlung verwiesen worden; weil jene in die Auslegung des Westphälischen Friedens: Instruments einzuschlagen schien: so hoffe der Magistrat, daß auch diese Klagsache von dem Kaiserl. Reichskammergerichte ab- und an den Reichstag werde verwiesen werden. — Die von dem Appellanten angeführte Beispiele (§. 1. 2. 3. hieroben) könnten demselben nichts helfen; indem der Steindeckermeister Jung blos aus Armuth katholisch geworden; die Sache mit Niclas Zimmern verglichen; das Bürgerrecht Lambert Zimmern aber angebohren gewesen sey. S. den magistratischen Bericht in dieser Sache.

Auf diesen magistratischen Bericht, und nachdem derselbe durch einen standhaften Gegenbericht, wovon hierunter (§. 15: folgt:) das Wesentliche vorkommen wird, beantwortet war; sind endlich unterm 17. July 1771. die gebetene Appellations-  
 1771. Prozesse völlig erkannt worden. — Nach derselben am 16. Okt.  
 17. Jul. tober 1771 geschehener Reproduktion, erschien zwar ein von  
 16. Okt. dem Steindeckerhandwerk bevollmächtigter Anwalt, aber ohne eine Exzeption gebührend einzubringen. Und nachdem er durch  
 1772. wiederholte Aktorien vom 5ten Hornung und 10ten April 1772.  
 10. Apr. dazu angewiesen war, submittirte er unterm 22ten und 26ten  
 22. u. 26. Juny desselben Jahres statt einer Exzeption, schlechterdings  
 Juny. auf die vorigen Akten und den Inhalt des eben erwähnten magistratischen Berichts, auch auf die dabei sub Lit. A. B. C. übergebenen, und in Sachen des Mauergesellen Müllers zu Frankfurt, gefertigten drey Gutachten der Juristen Fakultäten zu Göttingen, Gießen und Tübingen mit der Bitte, diese Sache an den Frankfurter Stadtmagistrat zurück zu weisen.

## §. 11.

Darauf submittirte der Johann Müllerische Anwalt gleichfalls zum Spruche. Nach einigen Rezeffirungen blieb die Sache bis in das Jahr 1784. ohne weitere Verhandlungen liegen; bis endlich der Anwalt der Steindeckerzunft den 15ten Nov.  
 1784. 15. Nov. 1784. eine Hornische Dissertation von dem Entscheidungsjahre für die Stadt Frankfurt nachschob; welche der Müllerische Anwalt des Herrn Franz Josephs Reichsritters von Albiri Dissertation von demselben Gegenstande, auch die neuesten K.  
 20. Dec. K. Oesterreichischen Toleranz-Edikte entgegen setzte. — Nachdem sich der appellatische Anwalt auf die Kaiserlichen Resolutionen berufen, laut deren zu Frankfurt das Bürgerrecht keinen Fremden gestattet werden solle; deren Obrigkeiten den  
 Frank:

Frankfurter Bürgerkindern nicht ein Gleiches gestatten; bez. 1785.  
 hauptete der Müllerische Anwalt, daß dieses geforderte Rezi- 10. Jan.  
 prokum sich nicht auf Religion und Handwerksmeister-  
 schafe, sondern nur auf eine allgemeine Qualifikation  
 zur Bürgerchaft beziehe. An dem Bürgerverein könne we-  
 der der demokratisch gemischte Magistrat, noch weniger einige  
 Junftglieder, eigenmächtig eine Aenderung treffen, oder den  
 Appellanten dadurch sein erworbenes Recht entziehen. Wenn  
 der Fall zwischen Frankfurter und Kölner protestantischen Bür-  
 gern wäre: würde sich noch ebender von einem Reziprokum sprechen  
 lassen. Der katholische Appellant Müller wolle aber ein ka-  
 tholisches Bürger- und Steindeckermeysters Mädchen heura-  
 then; und dieses jenem sein angebohrnes Bürger- und Junft-  
 recht bringen. Der appellatistische Widerspruch sey also bloß als  
 eine Uebertretung und Verletzung des rechtskräftigen Reichs-  
 hofrathskonklusums vom 30ten Mäzen 1758. (S. 3. hieroben)  
 anzusehen.

§. 12.

Denselben Tag übergab auch der Stadt Frankfurter Agent 10. Jan.  
 eine Interventionschrift namens der Reichsstadt Frankfurt,  
 mit der Bitte den Frankfurter Rathschluß vom 12. Juny 1770.  
 zu bestätigen, und den Appellanten in die Kösten zu verurthei-  
 len. Auch ließ Johann Müllers dermalige Verlobte Karoline  
 Zimmerin den appellatistischen Anwalt in ihrem Namen erschei-  
 nen, und alles von ihrem Bräutigam und ihrer seligen Schwe-  
 ster bisher verhandelte genehmigen, und als ihre eigene Recht-  
 sache erklären. — Worauf, nach einigen Rejessen, endlich sub-  
 mittirt und um den Spruch angerufen ward. S. das Kam-  
 mergerichtliche Protokoll in dieser Sache.

Nach dieser vorangeschickten Actenmäßigen Erzählung, worin (S. 9. hieroben) alle Gründe des Frankfurter Magistrats und Steindeckerhandwerks im Wesentlichen vorgekommen, auch sonst aus den Frankfurter Druckschriften und Rechtsgutachten vom Jahr 1769. und 1770. in Sachen des Maurergesellen Joh. Christian Müllers gegen die Maurermeister Innung und die Reichsstadt Frankfurt, vorhin schon bekannt sind; fragt es sich nun, was ist Rechtens in der letzten Sache des Steindeckergesellen Johann Müllers und seiner Braut, Karoline Zimmerin.

- Und zwar I. nach den allgemeinen Gesetzen Deutschlands?  
II. nach der Stadt Frankfurter eigenen Verfassung?

Rechtliche Abhandlung.

Bei Erörterung der Iten Frage läßt sich wieder fragen: Ist dieses Johann Müllersche Bürger- und Meisterrechtsgesuch eine bloße Polizey und Regierungssache? Ist sie eine Religions- sache? oder wenigstens ein Politikum ratione ecclesiastici mutatum? Hat das Entscheidungsziel des W. F. hierinn Statt? Von was redet der §. 35. und die kurz vorhergehenden und nachfolgenden §§. art. V. des Friedensinstruments? Von was die S. 2. und 29. daselbst? — Was für ein Verhältniß haben die Achner und Kölnner Klagen der U. K. Verwandten gegen die Magistrate, mit der gegenwärtigen Sache? Bey der Iten Hauptfrage werden die Nebenfragen vorkommen: Wie lauten die hieher gehörigen Frankfurter Stadtgrundgesetze? — treffen die aufgestellten Responsa hier ein? Ist Frankfurt eine pur evangelische Reichs-



Reichsstadt? Wie weit sind die Katholiken daselbst im Besitze der Religionsübung? der Bürger und Meisterrechte? insbesondere bey der Steindeckerkunst? Ist diese übersezt? Steht dem Steindeckergehilfen Johann Müller der Abgang des Vermögens? Steht ihm der Mangel des Reziprokums von Köln entgegen? Die Abhandlung und Beantwortung aller dieser Haupt- und Nebenfragen wird die endliche Entscheidung dieser Sache leicht machen. Nun zur Sache!

§. 15.

A) Der Stadt Frankfurter Magistrat hat sowohl in diez. I. Was ser, als in der Johann Christian Müllerischen Sache, in seitz hier nen Berichten, Exzeptionen und interventionen, immer be-  
 hauptet, daß die Bürger- und Meisterannahmen bloße Polizey-<sup>Rechts</sup> und Regierungsgegenstände seyn; dabey aber vergessen, daß allgemei-  
 er dieselben doch wie Justizsachen, in einem ausführlichen pro-<sup>nen Ge-</sup> zessualischen Verfahren, behandelt; (S. 5. — 8. oben) auch sezen  
 selbst öfters eingestanden habe, daß das Bürger- und Meister-<sup>Deutsch-</sup> recht den Bürgers- und Meisters- Kindern angeboren sey; <sup>landes?</sup>  
 (S. 9. am Ende hierob.) — Wenn der hessenkasselsche Ge-  
 sandte bey der Westphälischen Friedensconferentz im Jahr 1650.  
 öffentlich gegen die Stadt Aachen behauptet hat, „ daß das  
 „ undisputirliche Recht der Natur das Bürgerrecht  
 „ von den Aeltern auf die Kinder bringe, und die dar-  
 „ aus entspringende allgemeine Observanz in dem ganzen römisch-  
 „ deutschen Reiche, zumal in allen evangelischen deutschen  
 „ Reichsstädten; diesen Satz bestätige; es daher ein uner-  
 „ hörtes Ding seyn würde, wenn den Kindern allein wegen  
 „ der Religion das von ihren Aeltern anererbte Bürger-  
 „ recht, neben den öffentlichen Sünften und Handwer-  
 „ kern, widersprochen und versagt werden wolte.“ \*) so  
 B 3 „ kann

\*) Acta Execut. Pac. Westphal. Tom. II. pag. 517.

„ kann gewiß zu Frankfurt, wo desfalls noch besondere Ver-  
 „ träge und reichsgerichtliche Erkenntnisse darüber zwischen dem  
 „ Magistrate und der Bürgerchaft im Weeg stehen (§. 42. folg.  
 „ hierunten); die Annahme der Burgers- und Meisterskinder  
 „ in die Bürgerchaft und Zünfte keine bloße Polizen- und Re-  
 „ gierungssache seyen, noch weniger von der bloßen Willkühr  
 „ und Gutbefinden des regierenden hochweisen Stadt- Magi-  
 „ strats abhängen.

§. 16.

Was der Frankfurter Magistrat aus dem §. 106. des J.  
 R. U. für sich anführen will, daß „ wenn Sachen, die denn  
 „ bey einem Stande insgemein eingeführten guten Poli-  
 „ zeysunfte und Handwerksordnungen anhängen, durch  
 „ Appellation an das Kaiserl. R. Kammergericht gezogen wer-  
 „ den wollen, der Richter, ehe er die Prozesse erkennen, jedes  
 „ Orts Obrigkeit vernehmen, und des gemeinen Wesens mit  
 „ einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwägen,  
 „ vornehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leicht-  
 „ lich erkennen, sondern solche Sachen ab- und an des Orts  
 „ Obrigkeit, als die ohne das die Gewalt habe, dergleichen  
 „ Statute nach Gelegenheit der Zeiten zu wiederrufen, und zu  
 „ ändern verweisen soll: „ Alles dieses hat hier nicht die ge-  
 „ ringste Anwendung. Denn dieses Reichsgesetz zielt ausdrück-  
 „ lich, wie es selbst saget, „ zu Abschneidung des in den  
 „ Reichskonstitutionen so hoch verbotenen Auftrei-  
 „ bens, und Scheltung der Meister und Gefellen, und  
 „ anderen Ungelegenheiten, „ welche wider jeden Orts  
 „ hergebrachte vernünftige und den Reichskonstitutionen nicht  
 „ ungemäße rechtmäßige Ordnung laufen; „ welches gewiß hier  
 „ der Fall nicht ist. Denn wo ist in der Johann Müllerischen Sa-  
 „ che ein verbotenes Auftreiben, Schelten oder andern Unordnung  
 „ und Ungelegenheit? Wo eine hergebrachte rechtmäßige Ordnung?

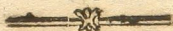
wo ein Interesse des gemeinen Wesen, so dabey verleset wäre, vorhanden? Und wenn auch dieses alles wäre, so ist doch den Reichsgerichten nicht schlechterdings verboten, darüber Prozesse zu erkennen; sondern nur befohlen, jedes Orts Obrigkeit darüber vorderst zu vernehmen, welches auch zum Ueberrusse hieroben (§. 9.) beobachtet worden ist.

### §. 17.

So wenig man übrigens auch einem Reichsstande oder Obrigkeit die Befugniß widersprechen will, eine Anzahl der Zunftgenossen nach den Erfoder- und Bedürfnissen jedes Ortes festzusetzen, oder auch einen besonders geschickten fremden Handwerker über diese Zahl, auch gegen den Willen einer Zunft anzunehmen; so wenig kann sich der Magistrat zu Frankfurt hier auf den Reichsschluß vom Jahr 1731. §. 13. berufen; indem das Steindeckerhandwerk zu Frankfurt weder geschlossen noch übersezt ist, (§. 69. unten) Johann Müller und seine Braut aber kein besonderes Privilegium oder Begnadigung vom Magistrat verlangen. — Hier ist lediglich die Frage: ob der Magistrat zu Frankfurt einen Burgers- oder Meistersohn, oder eine Burgers- und Meisterstochter mit ihrem auswärts gebohrnen Bräutigam, bloß aus obrigkeitlicher Macht und Regierungsgewalt, dem Bürger- und Meisterrechte ausschließen könne? Und ob diese Ausschließung eine bloße Polizysache, und nicht zur Erkenntniß der höchsten Reichsgerichte gehörig sey? —

### §. 18.

Eine bloße Polizysache ist diejenige, welche lediglich das gemeine Beste zum Gegenstand hat, und auf keiner Seite gegen die Rechte eines einzelnen Bürgers oder Inwohners anstößt. Sobald die Rechte eines dritteren mitunterlaufen, oder gar verleset



leget werden; so gehöret sie schon unter die Justizsachen, und können den Erkenntnissen der höchsten Reichs oder Landesgerichte nicht entzogen werden; um so weniger, wenn sie gleich anfangs von dem Unterrichter auf prozessualische Weise verhandelt worden sind \*). Dieses ist die von allen Rechtsgelehrten aufgestellte, und von allen Ländern und Gerichten angenommene Lehre. — Wer wird nun wohl die Johann Müllerische Bürger- und Meisterannahme als eine bloße Polizeysache ansehen, da sie weder in die Beförderung, noch in die Verletzung des gemeinen Besten der Stadt Frankfurt einschlägt; übrigens aber die wohlterworbene und respee angebohrnen Rechte des Steindeckergesellen Müllers und seiner Braut so nahe angehet? — (S. 45. folg.)

### §. 19.

Es ist ohnehin ein beyden Rechtsgelehrten ausgemachter Satz, daß die Künste, Handwerker und Professionen eine Gattung des Handels und Gewerbes seyn, und daher nach dem Völkerverrechte eine allgemeine Freyheit genießen müssen, mithin die den Zünften in spätern Zeiten ertheilten Artikelsbriefe und ausschließende Privilegien, als besondere Gerechtsame, eine enge Ausdeutung haben \*\*). Eine Zunft und Obrigkeit kann daher einen Mann, der das Bürger- und Meisterrecht aus älteren Statuten mit Fuge fodert, durch neuerliche Versagung des Konsenses zur Bürger und Meisterschaft nicht unfähig machen. Denn jemanden zu einer Profession oder Amte untüchtig erklären,

\*) Hr. R. G. Assessor v. Neuradt in diss. de cognitione causarum judiciaria, quae politicae nomine veniunt passim.

Hr. v. Kramers Nebenst. I. Th. 4. Abh. S. 8. IX. Th. 9. Abh. S. 5.

Mebius P. 3. Decif. 154.

\*\*) L. 5. ff. de iust. et iure.

Mev. Conf. posth. Conf. 63. n. 3. 10.

Idem Decif. L. I. Dec. 56. n. 6.

ren, ist eine Gattung einer Strafe, die nicht Statt haben darf, als in den von dem Gesetze deutlich ausgedrückten Fällen. \*) — Aus allem diesem ergibt sich, daß die vom Frankfurter Magistrat vorgeschützte Eigenschaft einer bloßen Polyzensache gar keinen Grund habe; mithin des höchstpreißlichen Kayserl. Reichskammergerichts Jurisdiction in dieser Sache noch mehr, als in anderen bloßen Handwerksachen, die von den höchsten Reichsgerichten schon abgeurtheilt worden sind, wegen den offenbar verletzten Rechten des Appellanten und seiner Braut bestens begründet sey.

§ 20.

B) Wenn die Bürger- und Meister-Annahmen bloße Polyzey-Regierungs- und Gnadensachen sind, wie der Magistrat zu Frankfurt mit den dreyen gedruckten Fakultäts-Gutachten immer behauptet hat: so kann sie nicht zugleich eine Religions-sache seyn. — Der Appellant Müller hat seine Klage und Bitte um das Bürger- und Steindeckermeisterrecht auf das natürliche und Völkerrecht gegründet, welches Niemanden von den Handwerkern, als einer Gattung Handlung ausschließt. Ferner beruft er sich auf den 9ten Artikel des Frankfurter Bürgervertrages. Nach selbigem sollen alle Bürger, sie seyen eingeborne oder eingenommene, bey allen bürgerlichen Rechten und Freyheiten gleich geschützet werden. (§. 47. unten) Aus diesen Gründen erhellet, was Johann Müller für eine Klage angestellet habe. Man kann sie juristisch wohl nicht besser, als conditionem ex lege statutaria et moribus nennen. Daß dieselbe von einem katholischen Handwerksgefallen gegen einen evangelischen lutherischen Magistrat, und gegen ein Handwerk, welches sich eines Ausschließungsrechtes gegen andere Religions-

C  
vers

\*) *Modest. Pistor. Conf. Vol. I. Conf. 46. n. 5.*  
*Conf. Tubing. Vol. 6. Conf. 9. n. 52.*

verwandten anmasset, gerichtet sey: machet sie noch lange zu keiner Religionsfache, wovon der 5te Artikel des Osnabrüggischen Friedenschlusses handelt; \*) indem nach dessen rechtlicher Auslegung den Untertanen und mittelbaren keine andere Restitution als nur in der Religionsübung und Kirchensachen, nicht aber in politischen d. i. weltlichen Gegenständen, angedehlet soll; wie denn überhaupt auch Fürste und Handwerker mit der Religion nichts gemein haben. \*\*)

§. 21.

Wenn ein Bürger einer andern Religion, als die herrschende in der Stadt und dem Handwerk ist, auch seine Profession treibet; wird in dem Zustande der Religionsverfassung nicht das mindeste abgeändert, die übrigen Meister werden weder dadurch in ihrer Gewissensfreyheit gekränkt, noch zur Veränderung ihrer Religion gezwungen, sie leiden weder Gefahr an ihrer Eeligkeit; noch das landesherrliche Reformationrecht einigen Nachtheil. — Doch waren diese Umstände der Gegenstand und die Erklärung der Religionsfachen, welche der protestantische Reichtheil bey Abfassung des §. 124. des J. R. A. allein bezwecken wolte; wie solches aus den Reichstagsverhandlungen vom Jahr 1654., besonders den dabey abgegebenen Braunschweig: Zell: Wolfenbüttel: und Kallenbergischen Fürstenstimmen, die größten protestantischen Rechtslehrer \*\*\*) behaupten; wovon der Vizekanzler Struben sagt: „ Es ergäben die protestantischen „ Stimmen, daß der §. 124. J. R. A. von jenen Sachen rede, welche die Religionsfreyheit angehen; und daß der „ Reichsabschied von keinen liquiden, im Westphälischen Friedenschlusse entschiedenen Sachen handle. „

§. 22.

\*) Henniges ad pac. Westphal. in proaemio art. 5. not. D.

\*\*) Hiller de abus. qui in colleg. opific. germ. vident. c. 3. §. 5. Lit. D.

\*\*\*) Pütter Introd. in rem judic. imp. P. I. L. 2. Sect. 2. c. 4. §. 476. N. 6.

Struben Rechtliches Bedenken II. Th. 4. Abhandl.

## §. 22.

Als zwischen den Herrn Fürsten zu Hohenlohn Wallenburg, und Herrn Grafen zu Hohenlohn Neuenstein, die bekannten Religions- Streitigkeiten obwalteten, und der Reichshofrath nach dem eingelegten Supplikationsmittel, das zum Vortheile der letzteren ergangene Exekutions Reskript durch ein am 17ten Juny 1749. abgefaßtes Konklusum, bis zur Berechtigung der Revisions-Formalien suspendirte: ist in einer, von Seiten der Herrn Grafen von Hohenlohe Neuenstein, im Drucke erschienenen Demonstration behauptet worden, daß in dem J. N. N. S. 124. lediglich von den jenigen Sachen die Rede sey, die entweder die Religionslehren, oder den äußerlichen Gottesdienst auf irgend eine Art, oder Ehe- und anderen Konsistorialstrittigkeiten z. B. das Patronatrecht, die man nämlich insbesondere Geistliche Sachen nennet, betreffen, wobey zugleich damals in einem von mehreren protestantischen Fürsten an Se. Kayserliche Majestät erlassenen Interzessions schreiben ein Gleiches behauptet worden ist. \*) — Wie mag man nun die Aufnahme eines katholischen Bürgers, und Steindeckermeysters als eine Religionsfache ansehen?

## §. 23.

Sie ist aber auch kein politischer Gegenstand, der um der Religion halber eine Veränderung erlitten hätte (Politicum in iure ecclesiastici mutatum) — Was ein solcher politischer Gegenstand sey; oder was die Herrn Protestanten darunter rechnen dürfen; dieses laßt sich aus nichts besser abnehmen, als den Worten und Gesinnungen des ganzen evangelischen Reichstheiles selbst. Das Korpus Evangelicorum saget in einem Schreiben vom J. 1716. an Se. Kayserliche Majestät: \*\*) „Euer Kayserliche

C 2

\*) Koenig Selecta jur. publ. Tom. 23. c. 1.

\*\*) J. J. Moser von deutschen Reichstagsgeschäften, L. 4. c. 4.

„ serliche Majestät geruhen dabey in allgeredteste Erwägung  
 „ zu ziehen, daß nicht allein Religionsfachen seyen wo directe  
 „ von der Religion, von theologischen Fragen, von Kirchen  
 „ und Schulen und dergleichen gehandelt wird; sondern auch  
 „ wo die Religion nur indirecte intressiret ist, und  
 „ Schaden leiden kann. Aus welchem Fundament allein  
 „ im D. J. verordnet ist, daß in der Stadt Zugsburg, in  
 „ causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus  
 „ keine Pluralitas Statt findet, und allen Aemtern die Parit  
 „ tät genau beobachtet werden soll. Item daß sowohl bey al  
 „ len ordinarie als extraordinarie Reichsdeputationen, als auch  
 „ bey den vom Reichshofrathe erkannten Kommissionen, — so  
 „ gar bey Bestellung der Reichsgeneralität und Kriegsräthen,  
 „ Paritas religionis behauptet werden. . . wenn es gleich lauter  
 „ causae civiles sind.

§. 24.

Das Korpus Evangelikorum hält also offenbar nur diejenig  
 gen Gegenstände für politica ratione ecclesiastici mutata vel  
 mutanda, welche einen Einfluß in die Religionsübung, in das  
 bürgerliche oder Kriegsregiment haben, wobey die Religion oder  
 Religionsverwandten einen Schaden, Nachtheil oder Bedrückung  
 leiden können, dergleichen die öffentliche Aemter, Rathsz, Ge  
 richtsz oder Kriegsz Stellen in einem State sind. —

Hier ist aber nicht die Frage, ob Johann Müller eine Frank  
 furter Magistratsperson, ein Stadtoffizier oder etwas dergle  
 chen, ja! noch nicht einmal, ob er ein Zunftvorsteher jemal  
 werden wolle oder solle. — Als ein gemeiner Bürger und Steins  
 deckermeister kann er nie einen Einfluß in das Religionswesen,  
 in die bürgerliche oder militärische Regimentsverfassung äußern,  
 nie der herrschenden Religion oder Religionsverwandten eine Be  
 drückung und Nachtheil veranlassen. — Wie mag man also nur  
 von weitem seine Annahme als eine Religionsz oder damit ver  
 bundene



bünderte Sache ansehen? Wie mag man diesen Fall mit jenem vergleichen, wo die Besetzung eines Gerichts mit Katholischen, welches von jeher aus protestantischen Religionsverwandten bestand, von dem Kaiserl. Reichskammergerichte misbilliget und kassiret worden \*). Gerichtspersonen, als Vorsteher eines Oretes, können einen Einfluß in den Religionszustand, in die Begünstigung oder Bedrückung der von ihnen verschiedenen Religionsverwandten Unterthanen haben: aber ein gemeiner Handwerksmann nicht.

§ 25.

C) Wenn die Bürger- und Meisterannahme Johann Müllers weder eine eigentliche Religions- noch auch eine damit verbundene Sache ist: so folget zwar von selbst, daß auch das Entscheidungsjahr darüber keine Vorschrift abgeben könne. Doch wollen wir auch dieses noch aus andern Gründen beweisen. — Das Entscheidungsziel hat allein in den Handlungen des W. F. besonders dessen 5ten Artikel seinen Grund. — Dessen Eingang saget: „ Da die Beschwerden, welche zwischen beyder Religionen Kurfürsten, Fürsten und Ständen obgewaltet haben, meistens die Ursache und Gelegenheit zum Kriege gewesen: so seyn diese Beschwerden folgender Gestalt verglichen worden.“ Darauf heißt es im §. 1. „ zwischen beyder Religionen Kurfürsten, Fürsten und Ständen insgesamt soll eine genaue und wechselseitige Gleichheit seyn.“ Im §. 2. wird gesagt: „ Der Anfang des Zieles zur Restitution in Kirchen- und was in Rücksicht derselben in Politischen verändert ist, soll der erste Jänner 1624. seyn; folgt. alle Kurfürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, mit Einbegriffe der unmittelbaren Reichsritterschaft und unmittelbaren Dörfer, nach dem Zustande desselben Tages und Jahres“

\*) L. B. de Cramer Tom. 2. obl. 540. p. 280. in Sachen Leiningen Heidesheim gegen Freyherrn von Halberg.

„Jahres restituiret oder wiedereingesetzt werden.“ Im §. 3. — 13. wird insbesondere allein von der Restitution der unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Im §. 14. 24. von unmittelbaren Kirchengütern; wie es mit derselben Rückgabe, Besitz oder sonst gehalten werden soll. Und wenn gleich §. 25. 26. auch von mittelbaren Kirchengütern gehandelt wird; so geschieht doch solches in Rücksicht der unmittelbaren Reichsstände, wie weit diese nämlich bey derselben Besitze und Genuße gelassen werden sollen. — Am Ende des §. 26. und im §. 27. ist die Rede von unmittelbaren Reichspfandschaften; im §. 28. von den Rechten der unmittelbaren Reichsritterschaft; endlich im §. 29. von den unmittelbaren Reichsstädten, daß nämlich diese letztern in Rücksicht der Restitution wegen der Religionsübung und der Kirchengüter, auch der mit der Religion verbundenen politischen Sachen, gleiche Rechte mit den höhern Reichsständen genießen sollen. — Das Entscheidungsziel des 1ten Janers 1624. geht also blos die unmittelbaren unter einander an. Wie es aber zwischen den Unterthanen und Herrschaften in Rücksicht der Religion gehalten werden soll: davon handelt der W. F. Art. 5. §. 30. — 44. wie selbst der protestantische alte Kommentator Henniges \*) erkennet. Wie kann man also die §§. 2. und 29. des W. F. auch auf die Handwerks und Zunftgenossene ziehen?

### §. 26.

Von den Reichsstädten heißt es: Civitates, quae propter religionem vel bona ecclesiastica occupata et reformatata, aggravata sunt in statum: 1. Januarii 1624. reponantur. Wie konnten aber Unterthanen, Handwerker und Zunftgenossen, reichsstädtische Kirchengüter weg- und einnehmen, die Religion reformiren? — Dieses hatten allein unmittelbare gegen ihres Gleichen unternommen. Diese sind also auch allein gegen einander nach

\*) Med. ad I. ad art. 5. ad proaem. et §. 2.

nach dem Zustande des Entscheidungszieles zu restituiren. — Daß bis zum §. 29. blos von Unmittelbaren, im §. 30. und folgenden aber von Mittelbaren die Rede sey; zeigt das Abtheilungswort *deinde*, womit der §. 30. anfängt. — Und da auch im §. 31. ein ganz anderes Entscheidungsziel, als in dem §. 1. — 29., nämlich hier der erste Jänner, und dort das ganze Jahr 1624. vestgesetzt ist: so können diese zweyerley Ziele nicht von einerley und denselben Personen verstanden werden, wenn kein Widerspruch herauskommen soll. — Wenn man aber das Gesetz so versteht, daß die Reichsstände und Ritterschaft die Kirchengüter und die in Ansehung der Religion veränderte Regierungsart so, wie sie solche den 1ten Jänner 1624. besaßen, behalten; hingegen ihren Unterthanen die Religionsübung, wie sie dieselbe in einem Theile des J. 1624. irgend gehabt und gesübet haben, lassen sollen: so ist diese Auslegung ganz natürlich, und dem Sinne und Zusammenhange des Friedensinstrumentes nicht zuwider, sondern ganz gemäß.

### §. 27.

In der That war es auch bey Schließung des Friedens die Meinung der hohen Friedesräthe nicht, den Unterthanen ein gewisses Restitutionsziel in politischen oder Regierungssachen einzuräumen. Die a. k. Verwandten Stände trugen zwar in ihrer Erklärung vom 27. Horn. 1747. darauf an, daß auch die Unterthanen in den Zustand des J. 1624. sowohl in Religions- und Kirchen- als politischen Sachen, hergestellt werden sollten. Die Kayserlichen Gesandten aber übergiengen in ihrer letzten Gegenerklärung im März desselben Jahres dieses Begehren der Protestanten völlig mit Stillschweigen; oder wolten vielmehr, daß in diesem Punkte alles der Willkühr des Landesherrn überlassen bleiben sollte. — Die protestantischen Stände bestunden zwar darauf noch immer auf ihrem vorigen Antrage. — Die katholischen Stände willigten endlich darin ein, daß die Unter-

Untertbanen mit der Religionsübung in den Stand, worin sie im J. 1624. gewesen, wieder eingesetzt werden mögten. Aber in Kirchen- und politischen Sachen gaben sie nichts nach. Nach hin und wieder gewechselten Sätzen blieben beyde Theile auf ihrer vorigen Meynung bestehen. Endlich im April legten die Kayserlichen Gesandten einen Auffsatz darüber vor, worin den Protestanten ihre Forderung, aber blos in Religions- und Kirchensachen, eingeräumt; die politischen aber mit Still- schweigen übergangen wurden. Dennoch wollten die protestantischen Stände noch immer diesen Satz auch auf politische Gegenstände für Untertbanen ausgedehnet wissen. — Als aber die Katholicken nicht weiter wichen, nahmen endlich auch die Protestanten den Kayserlichen Auffsatz an. \*) Daraus entstanden nun die §§. 31. 32. und 33. Art. 5. des W. F. worin blos von der Religionsübung und den dazu gehörigen Geistlichen, Kirchen, Schulen u. d. gl. die Rede ist. — Was also den Untertbanen hier nicht ausdrücklich eingeräumt ist; dieses ist ihnen nach den so lange und vielfältig vorangegangenen Vergleichsunterhandlungen versaget worden. Und dieses ist die Restitution der Untertbanen in Polizysachen nach dem Normaljahre.

## § 28.

Eben dieser Meynung ist selbst der protestantische gelehrte Kammergerichts Assessor von Kramer, welcher sagt \*\*). „ Das  
 „ Entscheidungsjahr geht nach dem Friedensinstrumente Art. 5.  
 „ blos die Religionsübung an; und ist kein Regulativ in Polizysachen; als nur in so ferne gedachter Osabrüggische Friede;  
 „ den deshalbn klare Maas giebt. — Dieses Entscheidungsziel hat nur zween Hauptgegenstände, nämlich die Kirchengüter und Religionsfreyheit. Dieser Friedensschluß ver-  
 „ hängt

\*) De Meyern act. P. W. Tom. 4. pag. 95. 123. 142. 157. 170. 188. 199. 515. 516. 522. 542. 548.

\*\*) In supplement. opuscul. p. 515.

hängt überhaupt die Herstellung in geistlichen und solchen weltlichen Dingen, die der geistlichen Sachen wegen abgeändert worden. Die weltlichen Verfassungen, Verhältnisse und Rechte sollten also zwischen den beyderseitigen Religionstheilen nicht überhaupt, wie die zween geistlichen Gegenstände auf den Fuß gesetzt werden, wie sie in dem Ziele gestanden hatten; sondern die Protestanten verlangten nur, daß die, nach dem 1ten Jänner 1624. im Kriege, vom Kayser und den katholischen Ständen, gemachten Abänderungen auf den Stand des 1ten Jäners 1624. wieder gebracht würden. Weiter sind die weltlichen Rechte, wobey weder geistliche Personen noch geistliche Gegenstände mit unterlaufen, diesem Ziele nicht unterworfen worden; wovon der Verlauf bey des von Mehren Westphälischen Friedenshandlung Tom. 3. S. 435. und Tom. 4. S. 94. umständlich zu ersehen ist. Wer also die Herstellung auf das weltliche Ziel des Jahres 1624. sucht, hat zu erweisen 1) daß über das weltliche Object, worauf er klaget, vor dem westphälischen Friedensschlusse eine reichstägliche Religionsbeschwerde obgewaltet; und verglichen, oder desfalls ein reichstäglicher Vorbehalt geschehen und 2) daß er unter denen begriffen sey, zu deren Vortheil etwas verglichen worden ist." Nun ist zwar

§. 29.

D) Nicht zu läugnen, daß wegen der Zünfte und Handwerker vor dem Westphälischen Friedensschlusse verschiedene Beschwerden von beyden Religionstheilen geführt, auch dieselben verglichen worden seyn: aber wenn man den Grund der Verhandlungen einsieht, gewiß nicht zum Vortheile des Stadtmagistrates zu Frankfurt, oder der Steindeckerzunft daselbst, welche den Steindeckergeßellen Joh. Müller von dem Bürger- und Meisterrechte wegen der Religion ausschließen wollen. — Die

D

Worte

Worte des Friedensschlusses selbst, und die vorgängigen Ver-  
 handlungen sollen hierüber wieder reden. — Schon im Novem-  
 ber 1645. beklagten sich vorzüglich die protestantischen Stände  
 besonders die Reichsstädte: „ Die armen evangelischen Unter-  
 „ thanen würden zu keinem Ehrenamte zugelassen; von den  
 „ katholischen landesherrn an vielen Orten von ihren herge-  
 „ brachten Ehrenstellen, Aemtern, Handwerkern, Handwer-  
 „ kerrechten und Gerechtigkeiten verdrungen“. Darauf erwie-  
 derten die katholischen Stände im Dezember desselben Jahres:  
 „ Den katholischen Unterthanen geschähe von ihren protestanti-  
 „ schen landesherrn ein Gleiches; und in vielen Reichsstädten,  
 „ wo zu Zeiten des Religionsfriedens die katholische Religion  
 „ in Uebung gewesen, seyn die Katholischen nunmehr von dem  
 „ Rathe, allen ehrlichen Aemtern, Bedienungen, Bürgerrechte  
 „ und Zünften ausgeschlossen worden“. — Im Hornung des  
 Jahrs 1646. machten die protestantischen Stände den Vor-  
 schlag: „ Die evangelischen Unterthanen, ieszige und künfft-  
 „ ge, müssen weder von ihren Aemtern, Gemeinschaften,  
 „ Zünften, Erbschaften, legaten, Pfründen, noch von eini-  
 „ ger Gerechtigkeit ausgeschlossen, oder in einige Wege ver-  
 „ ächtlich gehalten, sondern durchaus den Katholischen gleich  
 „ tractirt werden“. Die katholischen Stände antworteten  
 hierauf im März d. J. „ Es sey dem Religionsfrieden zuwider,  
 „ den protestantischen Unterthanen der Katholicken frey zu stel-  
 „ len, in dem lande zu bleiben. Denn dem landesherrn allein  
 „ sey überlassen, fremde Religionsverwandte in seinem lande  
 „ zu behalten, oder auszuweisen. — Aber in den Reichsstädten  
 „ solten die katholischen Bürger, vom Bürgerrechte, Zünften,  
 „ ehrlichen Aemtern und Rathsstellen nicht ausgeschlossen seyn“. Die protestantischen Stände blieben auf ihrem kurz vorher ge-  
 meldten Sage; und erboten sich im April, „ Daß sie ihren ka-  
 „ tholischen Unterthanen auch ein gleiches Recht zugestehen  
 „ wolten.“ Im Juny d. J. setzten sie noch hinzu „ Daß, wenn  
 „ ein Evangelischer in ein katholisch land sich setzen wolle, ihm  
 „ die

„ die Belehnung, Bürgerrecht und Rezeption nicht verweigert  
 „ werden sollte“. — Die katholischen Stände beharrten aber  
 auf dem erwähnten Reformatorenrechte. — Daraus erklärten  
 die protestantischen Stände weiter im Auguste: „ Insgemein  
 „ aber sollen die Unterthanen der Religion halber, sie  
 „ seyen evangelisch oder katholisch, *E i n e s w e g s*  
 „ verächtlich gehalten, ihnen auch die Gemeinschaften,  
 „ Zünften, Erbschaften, Legate, Spitäler,  
 „ Siechenhäuser, Pfründen und andere Jura und Sa-  
 „ chen, die christliche Sepultur, auch die freye unge-  
 „ schätzte Abfolgung der Ihrigen verstorbenen Leich-  
 „ nam, durchaus nicht verwähret, ihnen auch sonst  
 „ gleiches Recht und Schutz administrirt und gehal-  
 „ ten werden“. \*)

§. 30.

Da aber die katholischen Stände ihren protestantischen Un-  
 terthanen nichts als die Freyheit zu emigriren gestatten wolten;  
 und die Protestanten von ihrem Sake nicht abgiengen: bliebe  
 diese Sache lange unbehandelt liegen. — Endlich den zoten April  
 1647. legten die Kayserlichen Gesandten folgenden Auffatz vor:  
 Statuum immediatorum Catholicorum . . . subditi, cujuscun-  
 que generis, qui anno 1624. quacunq[ue] anni parte, sola con-  
 niventia usum et exercitium Augustanae confessionis publicum  
 aut privatum habuerunt, retineant id etiam imposteriorum . . .  
 Quodsi autem inter status eorumque subditos: . . . pacta inter-  
 cessissent de publico vel privato exercitio religionis . . . quate-  
 nus observantiae dicti anni 1624. non adversantur, ratae ac  
 firmae manento . . . Illi vero Catholicorum subditi A. C. ad-  
 dicti, qui anno 1624. nec publicum nec privatum religionis  
 suae exercitium obtinuerunt . . . Solum vertere, bona venun-  
 dare

D 2

dare

\*) De Meyern L. c. Tom. I. p. 819. Tom. II. p. 107. 527. 528. 552.  
 556. 557. 570. 581. 582. 613. Tom. III. p. 165. 338. 369.



dare et emigrare nullatenus cogantur, sed patienter tolerantur . . . Sive autem Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despiciatui habeantur, nec a mercatorum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosois elemosinis, aliisque juribus ac commerciis, multominus publicis caemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, nec etiam quidquam pro exhibitione funeris a superstitionibus exigatur, praeter cujusque parochialis ecclesiae jura pro demortuis pendi solita; sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti. — Wenn man diese letzten Worte mit jener Forderung der protestantischen Stände, wovon oben S. 29. am Ende Erwähnung geschehen, vergleicht: so ist der lateinische Kayserliche Aufsatz nichts als eine Uebersetzung des protestantischen deutschen; und haben die Kayserlichen Gesandten ganz und gar nichts aus dem Ihrigen dabey hinzu gesetzt, als jene eingeschaltete Worte: praeter cujusque parochialis ecclesiae jura pro demortuis pendi solita.

### §. 31.

Die protestantischen Stände wußten auch an diesem Aufsatze nichts auszustellen, als daß sie zwischen die Worte nec a mercatorum ac tribuum communione etc. das Wort opificum eingeschaltet haben wolten, daß es also heißen sollte; nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione . . . arceantur. — Als die Kayserlichen Gesandten diesen Zusatz sich gefallen ließen; schien dieser Punkt berichtigt zu seyn. Als aber der Aufsatz des Friedensinstruments von dem Kurmainzischen Reichsdirektorium den katholischen Ständen vorgelegt wurde: wolten diese denselben in dem erwähnten Punkte nicht genehmigen, und noch den 24ten Jänner 1648. von dem im Religionsfrieden gestatteten Reformationswege keineswegs abgehen. Die Kayserlichen Gesandten entwarfen daher einen neuen Aufsatz. — Über nach lan-  
gen



gen Wider- und Gegenreden wurde endlich, in einer bey den Schwedischen Gesandten den 8ten März 1648. gehaltenen Konferenz, dieser Gegenstand nach Begehren der Protestanten bewilligt, verglichen und unterschrieben \*) wie darüber die §§. 30. — 37. besonders §. 35. Art. 5. des D. F. ausführlicher enthalten, worin namentlich §. 35. dem Aufsatze der protestantischen Stände und Kayserlichen Gesandten (§. 29. 30. hieroben) von Worte zu Worte ganz gleichlautend ist.

### §. 32.

Nach den Worten des Friedenschlusses Art. 5. §. 35. wolten also die hohen und höchsten Friedensrichter, daß alle Unterthanen verschiedener Religion, sie mögen im Jahr 1624. eine Religionübung in einem Lande gehabt haben oder nicht, wegen der Religion, keinesweges verachtet, von den Zünften und Handwerkern so wenig, als von Erbschaften, und Almosen u. d. g. ausgeschlossen oder abgehalten, sondern ihnen mit andern Nieburgern der herrschenden Religion gleiches Recht und Schutz angedeihen solle. — Daß alle Unterthanen, sie mögen ein Religions-Exerzitium im Jahr 1624. gehabt haben, oder nicht, darunter verstanden werden, läßt sich gar nicht bezweifeln. — Denn der §. 35. bezieht sich auf die vorhergehenden §. 30. — 34. wo theils von denen, welche im Jahr 1624. eine Religionsübung hatten, theils von jenen, welche damal keine genossen, die Rede war. — Wolte man den §. 35. nicht von beyden Gattungen, sondern nur von jenen, wovon im unmittelbaren vorhergehenden §. 34. die Rede war, nämlich von jenen, welche im Jahr 1624. keine Religionsübung hatten, auslegen: so würde man diesen ein mehreres Recht einräumen, als jenen, welche in einem Lande zu einer öffentlichen Religionsübung vermöge der §. 31. — 33. berechtigt worden sind; welches widersinnig,

\*) De Meyern L. c. Tom. 4. pag. 515. 516. 522. 523. 548. 549. 571. 804. 928. 962. Tom. V. pag. 538. 570. 571.

nig, und der Meinung der protestantischen Friedensstifter selbst widersprechend ist. Die Meinung derselben gieng (§. 29. hiez oben) auf alle Religionsverwandte, ohne Rücksicht einer im J. 1624. gehalten oder nicht gehaltenen Religionsübung. — Daß im kurz vorhergehenden §. 34. nur von jenen geredet wird, welche im J. 1624. gar kein Religions-Exerzitium im Lande gehabt haben: beweiset also gar nicht, daß der §. 35. auch allein von denselben rede. Denn auch der §. 30. redet schon von denselben, welche kein Religions-Exerzitium im J. 1624. gehabt haben. Denn gegen diese alleine kann das §. 30. gestattete Jus Reformandi oder Ausweisungsrecht ausgeübet werden. Wenn sich der Sinn des §. 35. auch auf den §. 30. erstrecket: warum soll jener nicht auch diese mit in sich fassen, wovon in dem §. 31—33. die Rede war.

### §. 33.

Daß aber der große Pütter und andere protestantische Fakultäten, welche dem Magistrate zu Frankfurt schon in der Johann Christian Müllerischen Sache ihre gelehrten Federn vermietet hatten, (wiewohl sie vorher schon auch den Katholiken günstig respondiret hatten) aus dem Wörtchen *nullibi* einen andern Sinn erzwingen, und den §. 35. Art. V. des D. F. blos von Handwerksgefelln und Jungen auslegen wollen: ist mehr lächerlich als Widerlegungs werth. In dem Aufsatze der protestantischen Reichsstände (§. 29. hieroben am Ende) wovon der Kaiserliche Auffatz (§. 30. oben) und der §. 35. Art. V. des D. F. eine bloße Uebersetzung ist, heißt das Wort *nullibi*, keinesweges. Es sollen nämlich die verschiedenen Religionsverwandten von den Zünften keinesweges, d. i. auf keine Weise ausgeschlossen werden.

Aber auch gesagt, das Wörtchen *nullibi* soll heißen, an keinem Orte: so heisset dieses soviel, als: Weder an den Orten, wo die Handwerker eine Religionsübung im Jahr

1624.

1627. gehabt, noch an denjenigen Orten, wo sie keine dergleichen Uebung hergebracht haben, von welchen beiden in den vorhergehenden §. 30. — 34., nämlich von jenen in §. 31. 32. 33. von diesen aber in §§. 30. 34. die Rede war.

### §. 34.

Daß aber der §. 35. Art. V. D. F. nicht sowohl von Handwerksgelesen und Jungen, sondern vielmehr von den Bürgern und Meistern, oder denen, welche als Meister in die Zünfte aufgenommen werden wollen, offenbar und deutlich reden, beweisen die in den Verhandlungen und in dem Instrumente selbst gebrauchten Worte *Untertanen*, *Subditi*, *Zünfte*, *Tribus*, *opifex*, *conciuis*. Denn die Gesellen und Jungen sind weder *Untertanen*, noch *Mitbürger*, noch eigentliche *Zunftgenossen*, die alle Rechte und Lasten der Zünfte haben, noch auch *opifices* d. i. Meister, wie die protestantischen Rechtslehrer selbst dieses Wort mit Rechte verstehen. \*) —

### §. 35.

Wenn der Respondent Pütter diesen Sinn von Handwerksmeistern nicht läugnen kann, und darum darauf verfährt, zu behaupten, daß nur jene Meister hier zu verstehen seyn, welche gerade bey dem Friedensschlusse im Jahr 1648. in einem Lande anderer Religion gewohnt, im J. 1624. aber darin keine Religionsübung gehabt hätten; so ist dieses noch ungereimter. — Aus den Friedenshandlungen ist hieroben (§. 29.) gezeigt worden, daß die Forderungen der Protestanten nicht nur für die damaligen, sondern ausdrücklich auch für die künftigen protestantischen Untertanen aufgestellt worden. Und diese

Foder

\*) Henniges med. ad I. P. ad hunc §. 35.

Hüller de abusib. opific. in germ. c. 1. §. 2. l. 6. not. a.

Srruv. System. jurispr. opific. tom. 1. p. 3. th. 3.

Forderungen wurden ihnen bewilliget; also nicht nur für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft. — Und darum soll der §. 35. Art. V. D. F. von allen künftigen Gesellen und Handwerksjungen zu verstehen seyn, und nicht auch von künfftigen Meistern? besonders da er nur von diesen, und nicht so ausdrücklich von jenen redet. — Wenn nicht geläugnet werden kann, daß auch fremde Religionsverwandten, nicht nur Jungen und Gesellen, sondern auch Meistern und Bürgern die Erbschaften, legatē u. d. g. vermöge dieses §. 35. Art. V. D. F. für allzeit und die ganze Zukunft sollen und müssen verabsolget werden; wie ungereimt mögen die bloßen Meisterechte in Rücksicht der Zünfte auf die verstrichene Zeiten eingeschränkt werden? — Umsonst bezieht man sich auf den vorhergehenden §. 34. Denn dieser redet nicht nur von denen, welche zur Zeit des W. F. eine von ihren landesherrn verschiedene Religion schon in geheim für sich gehabt haben, sondern auch von jenen, welche in Zukunft eine andere Religion annehmen werden, *nec non, qui post publicatam pacem diversam a territorii Domino religionem, deinceps futuro tempore, amplectentur et profitebuntur.* — Noch weniger thut zum Behuf der Pütterischen Auslegung das Wort *arceantur*, welches seiner Meynung nach hier, aus der Zunft ausstossen heißen soll. Denn Pütter gesteht selbst, daß die gemeine Bedeutung des Zeitwortes *arcere* sey, abhalten; Warum will er demselben denn eine besondere und seltene Bedeutung hier geben? besonders da die protestantische Reichsstände selbst in ihren aufgestellten Forderungen (§. 29. oben) sich der Worte nicht zulassen, ausschließen, verweigern, verwähren bedienet haben; welche Worte nicht sowohl auf den, der schon das Bürger- oder Zunftrecht hat, als vielmehr auf denjenigen, welcher es erst haben will, einen Bezug haben.

## §. 36.

Daß der §. 35. Art. 5. D. F. vermöge dessen Niemand wegen der Religion verachtet, oder von einer Zunft ausgeschloffen werden soll, keine Rücksicht auf ein Entscheidungsziel des Jahres 1624. nehme: gestehen die Gieser- und Göttinger Respondenten selbst, \*) welche für den Magistrat zu Frankfurt geschrieben und deren Schriften zu den Kameral-Acten in dieser Sache übergeben worden sind. Diese Wahrheit kann auch von Niemanden mißkennet werden, welcher nur die Worte und den Sinn des oft gedachten §. 35. einsehen will. Denn da er ohne Unterschied von allen Katholischen und a. S. Verwandten redet, sie mögen in einem Lande im Jahr 1624. eine Religionsübung gehabt haben oder nicht; so können die daselbst gestattete Rechte und Freyheiten an kein Entscheidungsziel gebunden oder eingeschränket seyn.

## § 37.

Nicht einmal in den paritätischen Städten, Augsburg, Ravensburg, Dinkelspihl und Biberach, wo man doch alles, was nur von ferne einen Einfluß auf den Zustand der Religion und der Regierung haben mochte, auf eine Gleichheit gesetzt hat, \*\*) hat man jemal gedacht, weder bey dem Westphälischen Friedensschlusse, noch bey der Friedensrefutation, auch die Zünfte an eine Gleichheit oder an das Jahr 1624. zu binden. \*\*\*)

E

Ja!

\*) Korholt seu Horn de anno decretorio, quatenus in colleg. opific. praecipue in reprofrancofurt. conveniat §. 14.

Göttinger Respons. in Pütters auserlesenen Rechtsfällen II. B. III. Th. resp. 223. welches auch zu den Johann Christian Müllerischen Acten übergeben worden ist.

Gieser Respons. §. 36. 40.

\*\*) P. O. art. 5. §. 3. — 13.

\*\*\*) Knippschild de Civ. imp. jur. et priv. L. 3. c. 3. 4. II. 42.

Ja! in dem Biberacher Exekutions-Rezesse heisset es vielmehr ausdrücklich: „ Der sieben Zünfte, Zunft und Artickelsbüchel-  
 „ chen sollen hinführ beobachtet; solche aber nicht in dem Be-  
 „ ringsten zur Ausschliessung und Nachtheil einer oder der an-  
 „ deren Religionsverwandten verstanden, gebraucht oder aus-  
 „ geudeutet werden.“ — Der Besitzstand ist ohnehin von einer  
 engen Auslegung, und als eine Ausnahme von der Regel zu be-  
 trachten, welche Ausnahme bewiesen werden muß. — Gleich-  
 wie der Unterthan sein im Jahr 1624. gehabtes Religions-Exer-  
 zitium gegen das landesherrliche Reformationsrecht beweisen  
 muß: eben so muß eine Zunft, welche die Ausschliessung einer  
 Religion behaupten will, gegen die allgemeine Zunftfreyheit,  
 und gegen das in §. 35. Art. 5. D. F. einem jeden Unterthanen  
 eines Landes ohne Unterschied der Religion zugesicherte Zunft-  
 recht, den Beweis führen, daß sie im J. 1624. wenigstens im  
 positiven Besitze gewesen sey, andere Religionsverwandten aus-  
 zuschließen; welches der Steindeckerzunft zu Frankfurt gewiß  
 unmöglich seyn wird.

### §. 38.

Wenn aber auch dieser Beweis geführt werden könnte,  
 und darauf einer Zunft eingeräumet werden wolte, einen an-  
 dern Religionsverwandten von sich auszuschließen: so würde in  
 diesem Fall nicht der Landesherr oder die Reichsstadt, sondern  
 die Zunft nach dem Entscheidungsziel restituiret werden; wel-  
 ches doch nirgends den Zünften oder andern Kollegien zugegeben  
 worden ist. Dem Landesherrn oder Reichsstadt aber würde dies-  
 se Restitution nichts helfen; indem er doch einen solchen Bürger  
 oder Unterthan nicht ausweisen darf, wenn seine Religionsver-  
 wandte im Jahr 1624. eine Religionsübung gehabt haben. —  
 Uebrigens ist aber auch nicht abzusehen, was einem Lande oder  
 Reichsstadt für einen Unterschied mache, ob ein neuer Unterthan,  
 der doch geduldet oder angenommen werden muß, sich in die  
 Schuz

Schuster; oder Schneiderzunft unter die Maurer; oder Layen; oder Zunft aufnehmen lasse; in dem Falle, daß diese Zünfte in einer Reichsstadt gleiche Rechte und Theilnehmung an dem Regimente haben.

### § 39.

Wenn bey den Unterthanen in politischen oder weltlichen Sachen auf das Entscheidungsziel hätte gesehen werden wollen; so hätte man dieses ebender für die Zahl der von der herrschenden Religion verschiedenen Unterthanen, so wie sie im Jahr 1624, als für die Zünfte vestgesetzt, welche oft an manchen Orten nicht einmal bekannt sind. Bey der Friedens-Exekution sind aber keine listen oder Verzeichnisse darüber, nicht einmal für die paritätischen Reichsstädte, gefertigt worden. — Vielmehr heißt es in dem Biberacher und Ravensburger Exekutions-Rezeße ausdrücklich: „ Ueberdies ist gut befunden worden, daß in  
 „ Ein- und Aufnahme neuer Bürger kein Unterschied der  
 „ Religion wegen gehalten, sondern vornehmlich darauf gese-  
 „ hen werden soll, damit die gemeine Stadt und Bürgerschaft  
 „ mit frommen, ehrlichen und unverläumdeten leuten, und  
 „ welche der Leibeigenschaft nicht unterworfen, besetzt und ver-  
 „ mehret werden mögen.“ Wie hat auch die Zahl der Unter-  
 thanen oder Zunftgenossen nach dem Entscheidungsjahre Edan-  
 nen vestgesetzt werden, ohne den sich ungleich vermehrenden  
 Nachkommen der damaligen Bürger ihr von Natur angebohrnes  
 Bürger- und Zunftrecht zu benehmen, oder unbilliger Weise  
 einzuschränken? (S. 15. hieroben)

### §. 40.

E) Daß Frankfurt die Beyspiele von Aachen und Köln für sich anführen will: dieses ist ganz untreffend. Zu Frank-  
 furt haben die Katholicken im Jahr 1624. ihr öffentliches Reli-  
 gions-

gions: Exerzitium und Gottesdienst unstrittig und ohne Widerrede gehabt; dieses wird aber den Protestanten von Aachen und Köln geläugnet; vielmehr von ihnen selbst eingestanden, daß sie wegen des im Jahr 1624. heimlich geübten protestantischen Gottesdienstes von den reichsstädtischen Magistraten gestrafet worden seyn. Es fehlt also (so saget man zu Aachen und Köln) hier den Protestanten an einem rechtmäßigen und gesetzlichen Befehle oder Observanz des Jahrs 1624. Aachen und Köln glauben also nach dem W. F. Art. S. 36. nicht einmal schuldig zu seyn, protestantische Inwohner bey sich zu dulden, also befugt zu seyn, ihnen das Bürgerrecht, noch vielmehr die Junftsrechte zu versagen. Aber alles dieses verhält sich zu Frankfurt ganz anders.

## S. 41.

Schon bey der Friedens: Exekution wurden diese protestantischen Inwohner von Köln und Aachen, auf die Exekutionsliste von den Schwedischen Gesandten gesetzt \*). Weil aber weder damal, noch nachher auf dem Reichstage etwas darüber entschieden wurde: so wandten sich im J. 1714. die Städte Kölnischen U. K. Verwandten Kaufleute, als ihnen der Expeditionshandel vom Magistrate untersaget wurde, mittelst der Appellation an das Kayserliche Reichskammergericht; wo aber dem sichern Vernehmen nach im J. 1714. 1715. 1716. über die Frage: Ob die von den protestantischen Kaufleuten gebetenen Appellationsprozesse und Mandatum Attentatorum revocatorium zu erkennen seyn? Paria entstanden; wobey jedoch die Meynung des Kammergerichts nicht gewesen, diese Sache wegen einer zweifelhaften Stelle des W. F. an den Reichstag zu verweisen; wie der Frankfurter Magistrat sich in gegenwärtiger Sache träumen läßt. Vielmehr wolten die sämtlichen protestantischen

\*) de Meyer Friedens: Exekutionshandl. II. Th. p. 176. 224. 225. 516.



stantischen Herrn Assessoren die Prozesse erkennen, und die Sache dem Kammergerichtlichen Erkenntnisse untergeben. Bey der am 20ten Hornung 1716. erfolgten weitem Berathschlagung über diese Sache haben auch mehrere katholische Herrn Assessoren dafür gehalten, daß die Sache gar nicht an den Reichstag geeiget sey. — Dennoch „ weil wegen besonderen damal untergeloffenen Umständen, da (wie gewisse Nachrichten geben) keine fernere Adjunktion Statt hatte, die Hauptsache aber wegen bekannter Hindernisse (nämlich einer damal herrschenden Uneinigheit) ans Plenum nicht gebracht werden konnte: ist am 22ten Hornung 1716. das Dekret dahin ausgefallen:

„ Mögen Supplikantens Prinzipalen ihre Nothdurft,  
 „ wenn sie wollen, bey fürwährender Reichsversammlung vor: und anbringen. ”

Dieses war der Hergang und Veranlassung der Verweisung an den Reichstag. Es trägt also Hr. von Ludolf, \*) worauf sich die Stadt Frankfurt bezieht, die Sache zu kurz vor: indem derselbe, mit Verschweigung der in derselben Sache ausgefallenen Parium, und der Unmöglichkeit einer ferneren Adjunktion, auch der Unthunlichkeit, die Sachen ans Plenum zu bringen, lediglich diesen Fall unter die Rechtsmittel, gegen die Ungleichheit in Dekreten, sehr unpassend erzählet. — Uebrigens ist noch ein ganz anderer Grund vorhanden, warum das Kammergericht in der Appellationsfache der A. R. Verwandten zu Köln nicht wohl erkennen mochte.

### §. 42.

Der Augsburgischen Konfessionsverwandten Kaufleute zu Köln Forderung war ein Anhang der von ihren Religionsverwandten Vorfahren, bey der Exekution des Westphälischen Friedens schon nachgesuchten Religionsübung und Bürgerrecht, welche

§ 3

laut

\*) Comment. System. et adj. ibi exam. Loc. ex Blum. p. 450.

laut des Nürnberger Friedens: Exekutions: Rezesses §. 30. und daselbst sub Lit. B. angelegten Spezifikation restituendorum in tribus mensibus, zu den Deputirten, verwiesen werden (worüber also zu erkennen, dem Kayserlichen Reichskammergerichte nicht zukommt. — Über die gegenwärtige Johann Müllerische Klagsache ist noch zu keiner ältern Reichs: Deputation verwiesen; das Kayserliche Reichskammergericht hat darin Appellationen: Prozesse erkennt, worauf die Steindeckerzunft sich eingelasen, auf die vorigen Akten submittiret, der Magistrat auch mit einer Intervention sich gemeldet hat. Das Kayserliche Reichskammergericht kann also auch endlich darin sprechen, ohne die Sache ab- oder zurück und an den Reichstag zu verweisen; besonders da in der ganz ähnlichen Johan Christian Müllerischen Sache ebenfalls von diesem höchsten Gerichte schon endlich gesprochen und erkannt worden ist, daß der Magistrat und Zünfte zu Frankfurt schuldig seyn, auch andere Religionsverwandten in die Zunft auf- und anzunehmen.

### §. 43.

II. Was ist hier nach der eigenen Stadt Frankfurt Verfassung. Daß dieses Urtheil nach den allgemeyn in Deutschlande geltenden Gesezen gefället worden sey; und daß auch Johann Müller ein ähnliches Urtheil mit rechtlicher Zuversicht zu hoffen habe: ist bisher aus allgemeinen Rechten bewiesen worden. — Nun fraget sich noch, was nach der eigenen Stadt Frankfurter Verfassung hier Rechtens, oder dem Appellanten und seiner Braut, Karoline Zimmerin, zu hoffen sey. — Und zwar in Ansehung des Bürgerrechts sowohl, als der Meisterschaft.

### §. 44.

A) Die deutschen State werden nicht alle nach einerley Art und Regierungsform formiret. Anders verhält es sich, in Rücksicht der Bürger- und Meister Annahmen, in denen Ländern,

den, wo die oberste Gewalt nur einen Regenten übertragen ist; Anders, wo eine gewisse Zahl der vornehmsten Bürger oder Aristokraten regieret; und wieder anders, wo das gemeine Volk auch seinen Einfluß und Mitwirkung in die Regierung hat. Unter die zweien letztern Fälle gehören die Reichsstädte, deren Regiment bald demokratisch, bald aus beyden Gattungen vermischet ist. Ueberhaupt ist die Landeshoheit bey den Reichsstädten nicht so weit ausgedehnt oder uneingeschränkt, als bey der ersten Gattung der Reichsstädtischen Regierungen. Die Kaiser und die höchsten Reichsgerichte haben nämlich von undenklichen Zeiten nicht allein hergebracht, in die Reichsstädtischen Regierungen Hände einzuschlagen, und darin Vorschriften und Ordnungen zu erlassen: \*) sondern die Reichsstädtischen Regierungen sind auch vielfältig theils durch Verträge des Magistrats mit der Bürgerschaft, theils durch den Einfluß und Mitwirkung des gemeinen Bürgers in die Regimentsverfassung und in die Wahlen der Magistratspersonen eingeschränkt, und hierdurch derselben Gewalt Gränzen gesetzt. Und eben dieses ist der Fall der Reichsstadt Frankfurt.

### §. 45.

Die Regierungsform der Stadt Frankfurt gründet sich auf Kaiserliche Privilegien, auf die Bürgerverträge vom Jahr 1525. und 1615., und auf die Veranlassung der letztern ergangenen Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen \*\*). Die Göttinger und andere Respondenten des Magistrats zu Frankfurt irren also gar sehr, wenn sie die Willkühr desselben in Aufnahme neuer Bürger ohne alle Schranken vorstellen. Denn derselbe ist im Grunde nichts anders, als Männer, welche auf Kaiserlichen Befehl

\*) Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung I. B. I. R. S. 4.

\*\*) Mosers Reichsstädtisches Handbuch. Aubr. Frankfurt.

Befehl aus und von der Bürgerschaft gewählt werden, um das gemeine Stadtwesen zu verwalten. \*)

### §. 46.

a) Zu Frankfurt werden die Bürger entweder geböhren oder neu angenommen. In Ansehung der ersten bleibt es bey den allgemeinen Rechten, kraft deren jedes Bürgerkind ein unstreitiges dingliches Recht auf die Bürgerschaft hat. (§. 15. hieroben) Die Kinder erben also das Bürgerrecht von ihren Aeltern, es mögen jene männlichen; oder weiblichen Geschlechts seyn. — Es ist also Nicklas Zimmers Tochter Karoline eine geböhrene Bürgerin zu Frankfurt, weil ihr nicht verwehret werden kann, sich daselbst zu ernähren, und ein ehrbares Gewerb und Nahrung zu treiben. Sie genießt auch des obrigkeitlichen Schutzes und der bürgerlichen Vorrechte und Freyheiten, so weit sie derselben als eine Weibsperson fähig ist.

### §. 47.

Auch die Aufnahme der neuen Bürger ist zu Frankfurt, nicht für eine bloße Gnadensache zu halten. Denn es müssen dabey der Bürger Vertrag und die denselben bestätigenden Kayserlichen Reichshofrathschlusse zur Richtschnur genommen werden. Nach diesen sind nun diejenigen Fremden, welche um das Bürgerrecht anstehen, entweder dazu geeigenschaftet oder nicht. — Sind sie es nicht, so muß ihnen ihr Gesuch abgeschlagen; sind sie aber dazu geeignet, so muß es ihnen gestattet werden. — Die Qualifikation zum Bürgerrechte beruhet zu Frankfurt in zweyen Erfodernissen; nämlich Ererbung eines liegenden Grundstückes zu Frankfurt, oder in Vereheligung mit eines Bürgerstochter oder

\*) Hofers Reichsstädtische Regim. Verfassung I. B. 2. K. §. 16. R. 16. S. 256. F. J. v. Albin loc. cit. §. 17. daselbst in der Note \*\*) das Kähf. Rescript an den Magistrat zu Frankfurt vom 11. Okt. 1746.

oder Wittwe. — Daß die Erwerbung eines liegenden Grundstückes zu Frankfurt das Bürgerrecht gebe; dieses beweiset die Erklärung, Bestätigung und Erweiterung des von Kaiser Sigismund erteilten, und von Kaiser Maximilian wiederholten Privilegiums \*). Aus diesem Grunde hat der Kayserliche Reichshofrath dem Postsekretär Seiler, auf Bericht und Gegenbericht, das Bürgerrecht zu Frankfurt gestattet.

### §. 48.

Auch diejenigen Fremden, welche sich an eine Frankfurter Bürgerstochter oder Wittve verheurathen; haben ein dingliches Recht auf die Bürgerschaft. Dieses mag ihnen unter keinem andern, als dem in den Ordnungen ausgedruckten Vorwande versaget werden. Der Bürgervertrag vom J. 1612. oder 1613. neuen Stils, redet hierüber so klar, daß er keiner Auslegung bedarf. \*\*) Die hieher gehörige Stelle sagt: „ Art. 7. diejenigen, welche eines Bürgers Wittve oder Tochter heiraten, sollen eben dadurch das Bürgerrecht erlanget haben, und dazu aufgenommen werden. „ Dieser Artikel ist von Sr. Kayserlichen Majestät nicht nur im Jahr 1625. bestätigtet, die Bestätigung im Jahr 1726. der Bürgerschaft verkündet, sondern auch nachher öfters dem Magistrate zur buchstäblichen Beobachtung eingeschärfet worden.

### §. 49.

Es veranlaßte nämlich die von Seiten des Magistrats gewagte Untergeabung dieses Vertrages im Jahr 1712. eine Kayserliche

\*) S. Privilegia und Pacta der Reichsstadt Frankfurt. Ausgabe vom Jahr 1728. S. 403.

\*\*) Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 563. und 666. Orts Anmerkungen über die Frankfurter Reformation II. Th. 3. tit. §. 6. I. P. S. 272.



ferliche Kommission. Diese versuchte zwar die Güte zwischen dem Rathe und Bürgerschaft. Allein sie kam nicht in allen Stücken zu Stande. Es ertheilten daher Sr. Kayserliche Majestät unterm 22ten November 1725. eine die ganze Reihe des Bürgervertrages durchgehende Allerhöchste Resolution namentlich dahin, „ daß es, in Ansehung des Bürgerrechtes der „ an Bürgers Witwen und Töchter verheurateten Fremden, „ des Magistratischen unerheblichen Einwendens ungehindert, „ bey dem deutlichen und klaren Inhalte S. 7. des Bürgervertrages, sein unveränderliches Bewenden haben sollte. „ \*).

### §. 50.

Dieser folgte den 14ten März 1732. eine andere Kayserliche allergerechteste Entschliesung, womit jene vollkommen bestätigt, und nur die Bestimmung des Bürgergeldes auf ein Gezwisses vom Hundert beygefüget wurde. \*\*) Es sind eine Menge Beyspiele vorhanden, wo der Kayserliche Reichshofrath den Magistrat zu Frankfurt nötigte, denjenigen Fremden, welche Bürgerstöchter oder Witwen zur Ehe nehmen wolten, das vorher von dem Stadtrathe verweigerte Bürgerrecht zu ertheilen. \*\*\*)

### §. 51.

Wer nun dieses Bürgerrecht erhält, der hat sich der allgemeinen Regel nach, aller Rechte, Privilegien und Freyheiten zu erfreuen, so den eingebornen Bürgern zu Statten kommen. Der Unterschied zwischen dem großen und kleinen Bürgerrechte ist also eine Ausnahme von der Regel, die von jenem bewiesen werden

\*) Moser a. a. D. S. 666.

\*\*) Moser a. a. D. II. Th. S. 1084.

\*\*\*) Mosers merkwürdige Reichshofraths Konklusa II. Th. S. 603.

werden muß, der sie behauptet. Daß aber in Frankfurt dieser Unterschied nicht Platz greife, bewähret der gelobte Bürgervertrag §. 9. wo es heißt: „ Es sollen hinführo alle Bürger so wohl eingeborne als eingenommene ohne Unterschied bey allen bürgerlichen Freyheiten gleich geschüzet und gehandhabet werden. „ \*)

Obwohl sich nun bey den Rathswahlen eine Ausnahme von dieser Regel darin äußert, daß nur eingeborne Bürger zu Rathsgliedern aufgenommen werden dürfen: so beweiset eben dieses soviel, daß in allen andern bürgerlichen Ehrenstellen, Gewerben, Handthierungen und Handwerkern diese Ausnahme nicht Platz greife, sondern durch dieselbe die allgemeine Regel desto mehr befestiget werde. Daber kömmt es auch, daß alle zu Frankfurt zu Bürgern aufgenommenen Fremden zu den bürgerlichen Kollegien der Neuner, und Ein und fünfziger, bürgerlicher Offizierstellen, und dergleichen aufgenommen, und sogar die Reformirten, wenn sie gleich keine Religionsübung zu Frankfurt haben, doch schon öfters dazu namentl. zum Ausschusse zugelassen worden seyn.

### §. 52.

Aus allem diesem folget ganz ungezwungen, daß, wenn der Magistrat zu Frankfurt einem, sich mit einer Bürgerstochter oder Witwe verheuratenden Fremden sein auf die Bürgerschaft erworbenes Recht entziehen will: derselbe bey den höchsten Reichsgerichten zu Klagen wohl berechtigt sey, und gehöret, auch gegen den Magistrat obristrichterlich geschüzet werden müsse; so wie wirklich Johann Christian Müller, bey diesem höchsten Reichsgerichte, durch Kaiserliche Gebotbriefe und endlichen Paritorien: Urtheile im Jahr 1773. geschüzet worden ist. — Man findet überflüssig, noch mehr Fälle, wo in solchen Bür-

F 2

ger:

\*) Moser reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 563.

gerichtsverweigerungen bey Er. Kayserl. Majestät Klage geführt worden, weiter anzuführen. Bey dem ostbelobten Statrath von Moser \*) findet man eine Menge dergleichen Beispiele. Ausser diesen will man nur noch eins anführen. Die Witwe des Uhrmachers Berlu zu Frankfurt hatte sich mit Peter Anton Merkel von Mannheim zur Ehe versprochen, und um die Annahme Merkels zum Bürger- und Meisterrechte gebeten. Der Magistrat schlug zwar dieses Begehren ab; aber auf eingelegte Appellation fanden beyde Verlobte bey diesem Kayserlichen Reichsgerichte, nach erstattetem Bericht und Gegenberichte, allerdings Gehör und Schutz.

### §. 53.

b) Das Handwerk und Meisterrecht ist eine Gattung eines bürgerlichen Gewerbes und Nahrung. Wer zu dem Meisterrechte in einem State gelassen werden will, muß nothwendig vorher Bürger seyn. Und umgewendet, wer auf das Bürgerrecht einen Anspruch hat, und welchem es nicht abgeschlagen werden kann: dem kann die Aufnahme in das ordentliche erlernte Handwerk nicht verwehret werden. Denn ohne ein Gewerbe, Handthierung oder Nahrung kann kein Unterthan, kein Bürger im State bestehen. — Wenn aber nach der natürlichen Freyheit jeder Mensch das Recht hat, nach seiner Neigung und Fähigkeit ein Handwerk zu wählen, solches zu erlernen und fortzutreiben; und noch keinem State je eingefallen ist, der Freyheit des Menschen hierin Schranken zu setzen: so ist nicht zu begreifen, wie die Stadt Frankfurt, der Magistrat und Zünfte daselbst jemal einem Menschen, dem sie den Aufenthalt, obrigkeitlichen Schutz und bürgerliche Nahrung überhaupt gestatten wollen und müssen, doch die Freyheit, ihr erlerntes Handwerk zu treiben, benehmen oder doch einschränken, und von gewissen Zünften ausschließen

\*) Merkwürdige Reichshofraths Konklusa Vol. I. S. 603.



— — — — —

45

schließen mögen. In der That ist es sehr widersinnig, Jemanden zum Bürger annehmen müssen, ihm aber die bürgerliche Nahrung und Gewerbe auf seiner erlernten Profession nicht gestatten, sondern ihn zu einer nicht bürgerlichen oder nicht erlernten Nahrung verweisen.

§ 54.

So und nicht anders kann man die Sache nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen. Geht man aber auf die Stadt Frankfurter Verfassung und Grundgesetze zurück, welche hier hauptsächlich zum Entscheidungsgrunde dienen müssen; so findet man ganz deutlich darin, daß Niemand zum Bürgerrechte gelassen werden soll, der sich mit seiner erlernten Handthierung nicht zu ernähren im Stande ist. In dem bekannten Kayserlichen Kommissionsdekrete vom Jahr 1616. \*) heißt es deutlich: „ Wer Bürger werden will, soll es auf das Meisterstück werden. „

Das Meisterrecht ist also mit dem Bürgerrechte unzertrennlich verbunden, oder vielmehr muß jeder Handwerker vorher des Meisterrechts fähig und würdig seyn, welches er durch das Meisterstück beweisen muß; ehe er das Bürgerrecht unwiderruflich erhalten kann; indem der Magistrat selbst das Bürgerrecht nicht anders, als Bedingnißweise, das ist, wenn der Handwerksgefell mit seinem Meisterstücke bestehet, ertheilen darf. — Dieses saget die allerhöchste Kaiserl. Resolution.

§. 55.

Aus diesem folget nun auch, daß ein fremder Handwerksgefell, der bey Eheurattung einer Bürgerstochter ohne Widerrede zum Bürger angenommen werden muß, wenn er mit

§ 3

dem

\*) Ort Anmerkungen 10. Th. S. 687.

dem aufgegebenen Meisterstücke besteht, von der Zunft und dem Meisterrechte nicht ausgeschlossen werden dürfe. Und wenn sich die Zunft dessen anmassen will: muß der Magistrat einem solchen Handwerksgefallen die Hand bieten, und die Zunft zu dessen Aufnahme anhalten. Thut er dieses nicht; oder versaget er, sogar selbst einem solchen Gefellen die Aufnahme: so beschweret sich dieser billig und mit Rechte bey den höchsten Reichsgerichten.

§. 56.

In Beyspielen fehlt es auch nicht, wo sowohl der Magistrat diese oder jene Zunft zu Annehmung eines neuen Meisters gezwungen, auch wo *Se. Kayserl. Majestät* und die Zunft angehalten haben, neue Meister anzunehmen. Dahin gehört das *Beyspiel* des Uhrmachers *Schneiders*, welcher, gegen der Uhrmacherzunft Willen, von dem Magistrate zum Meister aufgenommen, und diese Aufnahme von dem Kayserlichen und Reichskammergerichte, durch Abschlagung der dahin von der Uhrmacherinnung eingelegten Appellation, bestätigt worden ist. — So wurden die *Posamentirer* ebenfalls genöthiget, einen neuen Meister Namens *Köpey*, in ihre Gesellschaft, so sehr sie sich auch dagegen setzten, aufzunehmen. — Es begehret also auch der *Steindeckerzunft* *Johann Müller* izt mit Rechte, daß sowohl die *Steindeckerzunft*, als der *Stadtmagistrat* angewiesen werden mögen, ihn als einen *Bräutigam* einer *Bürgers- und Meisterstochter* unweigerlich, wie andere, auf das *Meisterstück* in die *Zukunft* anzunehmen; und dieses um so mehr, weil derselbe nicht allein mit und durch seine *Braut*, ein allgemeines Recht auf alle *Zünfte* der *Stadt*, sondern weil seine *Braut*, deren *Vater* schon in der *Steindeckerzunft* als *Meister* einverleibet war, auf diese *Zunft* ein ganz besonderes und vorzügliches Recht hat. — Denn wenn diese *Zunft* ihren *Bräutigam* abzuweisen befugt ist; so ist keine einzige andere *Zunft* verbunden, ihren

künstl.

künftigen Mann, wer er immer seyn möchte, zum Meisterrechte und in die Zünngung zuzulassen.

§. 57.

B) Das Entscheidungsziel kann dem Johann Müller zu Frankfurt in keinem Betrachte entgegen stehen. a) Die Katholiken sind von der Erbauung der Stadt immer daselbst Bürger und Meister gewesen, und beständig darin mit Beybehaltung ihres öffentlichen Gottesdienstes geblieben. Eine Veränderung wird nicht vermuthet; \*) sondern muß bewiesen werden. — Es ist aber vielmehr das Gegentheil bewiesen; daß die katholische Religion sogar durch obrigkeitlichen Befehl und Anweisung eingeführet, oder vielmehr in Frankfurt bestätigt worden sey. — Den 17ten August 1548. wurde das in dem Reichsabschiede von demselben Jahre §. 15. verordnete Interim auch zu Frankfurt verkündet. \*\*) Und obwohl solches durch einen Rathschluß vom 26ten Dezember 1555. wieder aufgehoben worden, so blieben dennoch die Katholiken im Besitze aller Kirchen und des öffentlichen Gottesdienstes. Da also dieser einmal durch die Obrigkeit eingeführet war, und bis in das Jahr 1633. unvertrieben bestanden ist: \*\*\*) so kann man allerdings sagen, daß die katholische Religion zu Frankfurt im Jahr 1624. von dem Magistrate und Bürgerschaft nach des Orts Gebrauch eingeführet (juxta morem et statuta introductam) gewesen sey.

§. 58.

Der Magistrat zu Frankfurt gesteht in dem zu den Kammerakten in dieser Sache übergebenen gedruckten Tübinger Respons

\*) *Mev. P. 2. Dec. 243. n. 1. Dec. 181. n. 2.*

\*\*) *Leroner Frankfurter Chronik Tom. 2. part. 2. pag. 10. et 15. col. 2.*

\*\*\*) *Leroner am a. D. S. 6. col. 2.*

Responsum S. 16. 17. selbst ein, daß die Katholicken in dem Entscheidungsjahre, nicht nur die meisten und vornehmsten Kirchen, Stifter, und Klöster nämlich die deutsche Ordenskirche, zu Sachsenhausen und zu Frankfurt selbst die Johanniter Kirche, den Dom: oder das Wahl: und Krönungsstift St. Bartholomäi, die Kollegiatstifter zu St. Leonhard, und zu Unserer lieben Frau auf dem Berge, dann die Kapuziner: Karmeliter: Prediger: und Dominikaner Kirchen und Klöster, auch die St. Michaels: und St. Jakobs: Kapellen, u. d. g. m. sondern auch darin die öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes unstrittig gehabt haben. \*)

## S. 59.

Ja! es haben sogar im Jahr 1612. und 1616. in den Verhandlungen der Kayserlichen Kommission, der gesamte Rath und Bürgerschaft die Katholicken zu Frankfurt noch für Katholikfähig erkannt. \*\*) Auch ist zu den Zeiten derselben Kayserl. Kommission, im Jahr 1616., Johann Jakob Becht und andere Katholicken, als Vertreter und Vorsteher der wieder errichteten bürgerlichen Kollegien, von dem Rath und Bürgerschaft gewählt worden. \*\*\*) Und hat der Rath damal diese bürgerlichen Vorsteher aus freyem Willen zu verschiedenen Theilen der Regierung hinzu gezogen. \*\*\*\*) — Der gedachte Becht sowohl, als die zum Theil durch gelehrte Schriften bekannte Familie der Steinmezen oder Iatomus, aus dem Patriziat Frauenstein, und noch mehr andere Linien aus dem Patriziat Melimburg, waren damal und noch lange nachher katholisch \*\*\*\*\*) Da also um und in

\*) Lersner a. a. D.

Joh. Leonhard Müllers historische Nachricht von dem Dom zu Frankfurt R. 16.

\*\*) Uffenbach de process. Conf. imp. aul. p. 176. col. 1. 2.

\*\*\*) Lersner a. a. D. S. 94. col. 2.

\*\*\*\*) Diar. Informat. Francof. de anno 1615. p. 136.

\*\*\*\*\*) Lersner a. a. D. S. 104. 115. 195. 217. 225.

in dem Jahr 1624. die Katholicken sogar aller Ehrenstellen fähig gewesen sind: warum will man izt Johann Müllern von der Steindeckerzunft ausschließen? —

§. 60.

Obſchon im Jahr 1624. kein einziger katholischer Bürger auf dem Weinmarke des Maynſtaden zu Frankfurt Handel getrieben, kein Katholik damal Bier gebräuet hatte: ſo ſind doch nunmehr eine Menge katholischer Weinhändler und Bierbrauer vorhanden. — Auch iſt im J. 1624. zu Frankfurt kein katholischer Spezereyhändler geweſen. Lange nach dem D. J. war der erſte davon, ein gewiſſer Baſiſt, katholiſch; und nun ſind dergleichen mehr als acht in der Spezerey: Krämerzunft; Nicht zu gedenken, daß unter den Beyſaſſen, welche in Rückſicht der Religion den Bürgern gleich ſind. \*) eine Menge Italiänisch katholischer Spezereyhändler erſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden entſtanden ſeyn. — Endlich iſt bekannt, und in den Kameral: Akten in Sache Johann Chriſtian Müller gegen die Reichsſtadt Frankfurt und die Maurerzunft, (38.) bewieſen, daß in den Bäcker: Bierbrauer: Blechſchmidte: Dreher: Maler: Steinmezen: Weißbender: und Wollenweber: Zünften ſehr viele katholiſche Herrn und Meiſter einverleibet ſeyn, ohne daß eben dargethan iſt, daß auch ſchon in dem J. 1624. dergleichen und ſo viel Katholicken in dieſen Zünnungen geweſen ſeyn.

§. 61.

Nicht minder iſt eine ausgemachte Sache, daß in der vom Rath und Bürgerſchaft vorgeschlagenen Ordnung des Frankfurter Armenkaſtens, der durch eine Kaiſerliche Reſolution beſtätiget

\*) Pac. relig. art. 27. J. P. O. art. 4. §. 19. Conf. de Meyern act. P. W. Tom. 4. p. 97.

tiget worden ist, \*) verboten sey, eine Rücksicht auf die Religion in Austheilung des Almosens zu machen. — Gleichwie nun dieses ein Gegenstand des §. 30. Art. V. W. F. ist: eben so ist auch die Aufnahme in die Zunft ein Gegenstand desselben. Es darf also in dieser so wenig, als bey jenen, eine Rücksicht auf die Religion, oder das Entscheidungsjahr genommen werden. Genug! daß die katholische Religion im J. 1624. zu Frankfurt angenommen, und in mehreren Zünften Katholicken waren, welche die Stadt Frankfurt nicht ausweisen darf.

§. 62.

b) Aber nicht nur der allgemeine Besitz der Katholicken in der Religionsübung und in den Zünften zu Frankfurt vom J. 1624. her, sondern auch der besondere Besitz in der Steindeckerzunft selbst, spricht für den Appellanten Johann Müller. — Wenn man auch diesseits gar keinen katholischen Steindeckermeister nennen könnte, welcher vor diesem schon in der Steindeckerzunft gewesen; so würde doch dieses die Steindeckerzunft gar nicht von der Schuldigkeit des Beweises befreyen, daß bey der Steindeckerzunft im Jahr 1624. wirklich kein katholischer Meister gewesen seye. Denn die Regel: qui nunc non possidet, nec olim possedisse praesumitur, d. i. Wer izzt nicht im Besitze ist, von dem wird vermuthet, daß er auch ehemal nicht im Besitze gewesen sey; trifft bey negativen Rechten und gegen die natürliche Freyheit (actus mere facultatis) gar nicht zu. Denn in dergleichen Fällen gibt es keinen Besitz, als nach vorgängigem Widerspruche des einen, und darauf erfolgten Stillschweigen oder Zufriedenheit des andern Theiles; wie dieses alle Rechtslehrer behaupten. \*\*) — Wenn also auch izzt kein katholischer Steindeckermeister bey dies

ser

\*) Moser Reichsstädtisches Handbuch I. Band S. 666. Art. 7. folg.

\*\*) Conf. Brunemann ad L. I. C. de Servitutibus et alii ibi cit. DD.

fer Zunft zu Frankfurt wäre: so folgt doch keineswegs daraus, daß im Jahr 1624. keiner darinn gewesen seye. Sondern die Steindeckerinnung, wenn sie dieses behaupten will, muß erweißlich darthun, daß im J. 1624. sich ein katholischer Steindeckergeselle zur Meisterannahme gemeldet, sie demselben diese widersprochen, und dieser sich dabey beruhiget und zufrieden gegeben habe. Dieses wird sie aber weder jemal im Stande seyn zu beweisen; noch würde solches, wenn sie es auch bewiese, je etwas zur Sache thun, weil die Zunft- und Meisterrechte vermöge des Westphälischen Friedens nicht nach dem Entscheidungsziele geachtet werden sollen. (S. 25. folg. oben.)

### §. 63.

Betrachtet man aber, daß nicht nur von uralten Zeiten schon, der Meister Jung, (S. 1. oben) sondern auch des Appellanten Braut Vater und Bruder in den Jahren 1729. und 1758. (S. 2. 3. oben) schon als katholische Meister in der Steindeckerzunft gewesen, und respective wirklich noch seyn: so ist nicht allein ein Beweis des gegenwärtigen Bestandes für die Katholischen überhaupt vorhanden, sondern die, in der natürlichen Freyheit zu jedem Handwerke, liegende Vermutung und Beweisskraft, daß nämlich immer, oder doch vor und in dem Jahr 1624. katholische Meister in der Steindecker Innung gewesen seyn, wird dadurch offenbar bestärket. — Da bewiesen und eingestanden ist, daß vor, in und nach dem Entscheidungsjahre immer viele katholische Bürger und sogar Patriziat-Familien in Frankfurt waren: (S. 55. — 59.) warum solten keine Katholicken bey den Steindeckern gewesen seyn? Oder warum solten gerade diese sich haben einfallen lassen, jene von ihrer Zunft auszuschließen? da sie doch von so vielen andern Zünften nie ausgeschlossen worden; (S. 58. oben) ungeachtet diese Zünfte das vorzügliche Recht haben, daß aus ihnen und andern wenigen dazu befugten Innungen die Rathsglieder

auf der dritten Bank genommen werden müssen. Wenn bey diesen vornehmern Zünften den Katholicken die Religion nie im Weg gestanden ist; warum soll sie Johann Müller bey der Steindeckerzunft hindern, welche doch nie ein Rathsglied zu geben hat: mithin auch nie einen Einfluß auf die Regierung und das Religionswesen äussern kann? —

§. 64.

Die Verweigerung dieses Zunftrechtes muß bey Johann Müller um so ungerechter und widerrechtlicher scheinen, je unlaugbarer seine Braut schon wirklich in dem Besitze desselben war. Sie ist ein Kind von dem Steindeckermeister Niclas Zimmer. Dieser hat seine Kinder alle lediglich von seiner Steindeckerprofession ernähret. Karoline Zimmerin hat also bisher immer von dem Einkommen und Genusse des Steindeckerhandwerks, so theils ihr Vater selig, theils ihre Mutter, durch Gesellen, getrieben hat, lediglich gelebet. Sie war also auch selbst im Besitze und Genusse des Steindecker Handwerks und Zunftrechts. — Mit was für einem Gewissen, mit was für einem Scheine Rechtens kann man es ihr also rauben? sie nöthigen, eine andere Nahrung, einen andern Bräutigam, einen andern Handwerksgefellen zum Manne zu wählen, da sie zu keinem andern Handwerk und Zunft, einen so nahen, natürlichen und angebohrnen Anspruch hat, als zu der Steindeckerzunft, worin ihr Vater schon einverleibet war. —

§. 65.

C) Aus den bisher ausgeführten Umständen der Frankfurter Stadt- und Religionsverfassung ergibt sich nun von selbst, wie wenig auf dieselbe und den vorliegenden Johann Müllerschen Rechtsfall die von dem Magistrate zu Frankfurt über:



übergebenen drey Responsa, passend seyn. — Selbst die den dreyen Fakultäten vorgelegte Frage (S. 9. hieroben) wie sie den gedruckten Responsen voransteht, passet schon nicht hieher. — Dann wenn man auch über den Umstand hinausgehn wolte, daß darin Frankfurt als eine pur Evangelische Stadt vorgestellt wird, so ist die Frage dort von einem Handwerke, worin in und seit dem Jahr 1624. bis izzt niemal ein katholischer Meister gewesen ist; welcher Umstand bekannter massen nicht auf das Steindeckerhandwerk zutrifft. — Auch ist der wesentlichen Umstände nicht erwähnt, daß nämlich die Mitappellantin Karoline Zimmerin eine gebohrne Bürgers- und Meisterstochter aus der Steindeckerzunft sey; welcher vermöge des Burgervertrags S. 7. (S. 47. oben) das Burger- und Meisterrecht nicht versaget werden kann. — Ueberhaupt stellen die Herrn Respondenten die Stadt Frankfurt als eine ganz freye und uneingeschränkte Souverainin, die an gar keine Verträge, Observanz und Kayserliche Reichshofrathschlüsse gebunden; hingegen den Impetranten Müller als einen Menschen vor, der weder von sich, noch von seiner Braut, einige Ansprüche und wohlervorbene Rechte zur Maurerzunft und Meisterschaft hätte. — Wie weit aber diese Voraussetzungen von der Wahrheit und Wesenheit des gegenwärtigen Falles abweichen; ist hieroben (S. 60. — 62.) gezeigt worden.

### §. 66.

Die Religions-Eigenschaft der Stadt Frankfurt selbst aber ist auch dieselbe nicht, wie sie von dem Magistrate angegeben, und von den Respondenten angenommen wird. — Die Religions-Eigenschaft eines deutschen States muß weder von der Religion der regierenden Herrn oder Magistrate, noch von der Religion des größten Theiles der Bürgerschaft und Einwohner hergenommen werden. Sondern am sichersten wird dieselbe nach dem 3. J. Art. V. S. 29. von dem Gottesdienste, welcher

im Jahr 1624. in jedem State öffentlich geübet worden, hergeleitet; wie die Tübinger Respondenten selbst, in dem 4ten und 5ten Entscheidungsgrunde gestehen; Und wenn dieselbe ferner im 6ten Entscheidungsgrunde behaupten, daß eine Reichsstadt nur alsdenn für gemischt anzusehen sey, wenn die Reichsstadt selbst eine katholische Religionsübung eingeführet habe: so fehlt es auch nicht an diesem angeblichen Erfordernisse zu Frankfurt.

§. 67.

Der Gottesdienst der A. R. Verwandten zu Frankfurt ist im J. 1524. blos von den Bürgerzünften eingeführet worden. \*) Der Magistrat versprach aber gleich damals den eingebürgerten Dominikanern, gegen die Zünfte, seinen Schutz; \*\*) und führte den von denselben abgestellten katholischen Pfarrey: Gottesdienst im Jahr 1548. wieder ein, \*\*\*) da man noch keine mitregierende Bürger aus rechtlicher Nothwendigkeit kannte. Und als auch dergleichen entstanden, genehmigten sie den katholischen Gottesdienst. — (S. 56. oben)

Nachdem nun der Religionsfriede im Jahr 1555. §. 27. verordnete, „ daß in den Reichsstädten, wo beyde Religionen eine Zeit her im Gange und Gebrauche gewesen, diese auch hinführo bleiben und gehalten werden sollen:“ so wurden beyde Religionen auch zu Frankfurt abermal gesetzlich befestiget. — Und obschon der Magistrat im J. 1590. sich beygehen ließ, die aus Erbrechte oder Heurath zum Bürgerrechte befugten Katholicken, dazu nicht ehender, als bis sie ihrem Glauben entsagten, zuzulassen; auch denselben andere Bedrängnisse zufügte: so gab es doch noch im J. 1591. und

\*) Orts Anmerkungen zur Frankfurter Reformation X. Th. I. p. 707.

\*\*) Lersner a. a. D. S. 13.

\*\*\*) Beweis, daß der Frankfurter katholische Gottesdienst ein öffentlicher Gottesdienst sey. Gedruckt im Jahr 1766. S. 6. — 12.

und noch später, Katholische Rathsverwandten; und in den bekannten Frankfurter Bürger-Unruhen vom J. 1612. that der Rath ein schriftliches öffentliches Bekenntniß, daß alle Zünfte, ausser der Krämerzunft, Katholische zu sich aufnahmen. \*) Bey der, im Bürgervertrage vom J. 1613., der Bürgerschaft frey gegebenen Präsentation zu 18. Rathsstellen, präsentirte dieselbe auch Katholische Bürger: und obgleich der Rath diese bey der Wahl übergieng; so erklärte er doch dieselben zu Rathsstellen eben so fähig, als die a. k. Verwandten. \*\*)

### §. 68.

Im Bürgervertrage vom J. 1613. wurde den Bürgerzünften überlassen, dem Rath 18. Personen zu präsentiren, aus welcher der Rath Siebener wählen sollte, um das Stadtschiv einzusehen, und die Bürgerschaft daraus ihrer Rechte zu belehren. — In demselben Vertrage wurde den Bürgerzünften eingeräumt, 18. Personen in die Stellen der bürgerlichen Neuner, welche für beständig zu gewissen Jahreszeiten die Stadtrechnungen revidiren solten, zu präsentiren. — Ueber alles dieses erfolgte die Allerhöchste Kayserliche Genehmigung. — Sogar zog der Rath nachher diese Siebener und Neuner zu allen neuen Regimentsanstalten und Erlassung der Edicte. \*\*\*) Daß unter diesen Siebener und Neuner nicht nur Reformirte, sondern auch Katholiken, nebst den Lutheranern gewesen seyn; ist gar kein Zweifel; und kann nach den (§. 66. oben) erzählten Vorgängen gar kein Zweifel seyn. — Der Magistrat hat solches auch,

\*) Zersner am a. D. I. Th. II. B. S. 126.

\*\*) Mosers reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 561. Ackenmäßiger Bericht in Sachen Joh. Christian Müller gegen Frankfurt S. 6. 7.

\*\*\*) Mosers a. a. D. S. 561. 567. Frankfurter Diar. Histor. v. J. 1615. S. 131. 135. 144. 150. 176. — 181. 186. 194. folg. Ackenmäßiger Begriff S. 8. folg.

auch, in seinen an das Kayserliche Kammergericht, in Sache Johann Christian Müller gegen Frankfurt und das Maurerhandwerk erstatteren Berichte stillschweigend eingestanden; kann es auch nicht läugnen, indem

§. 69.

derselbe im J. 1616. die Rathsfähigkeit der Katholiken bey der Kayserlichen Kommission abermals zugestanden. \*) Und als in demselben Jahr 1616. die von den Achtezehnern und Neunern vorgeschlagene Visitationsordnung der Aemter zu Stande kam: wurde in derselben Zeit: 39. das noch heute zu Tage bestehende Fabrickamt über die katholische Pfarr: Dem: und Bartholomäus: Kirche, aus desselben Stiffts: und Rathspersonen, angeordnet und bestätigt. \*\*) — Daß dieser gesetzliche Zustand der katholischen Religion und Burgerschaft zu Frankfurt auch im J. 1624. also fort ruhig bestanden sey: läßt sich aus dem Umstand noch mehr entnehmen, den die Tübinger Respondenten, auch vermeintlich für sich anführen, daß nämlich in den Jahren 1620., besonders 1623. und 1624. der Kayserliche und ligistische General Tilly in der Frankfurter Gegend den Meißer gespielt habe. Es mag also bey dessen Nachbarschaft in denselben Jahren eine Aenderung mit der katholischen Religionsverwandten Gerechtsamen zu Frankfurt nicht einmal wohl gewaget, geschweige zu Stande gebracht worden seyn. — Ein unverweifeltes Geständniß aber ist dieses, daß, als Kaiser Ferdinand II. im J. 1623. den 12ten Oktober an die Stadt Frankfurt gesonnen, die Kapuziner einzunehmen, die Stadt unterm 12 April 1624. geantwortet habe „ Sie hätten ohnehin schon verschiedene Stifter und Klöster in der Stadt, worin die katholische Religion öffentlich geübet würet; „ de;

\*) Uffenbach l. c. c. 12. subject. 4. p. 176.

\*\*) S. Diar. histor. pag. 195. Varrentrapp Handbuch bey Frankfurt Stifter.

„, dez; wobey sie bisher ruhig gelassen, und nach aller Möglich-  
 „, keit geschützet worden seyn. Die Stadt habe auch mit den  
 „, Stiftern und Klöstern besondere verträge darüber. \*) — Ja!  
 selbst der Rath zu Frankfurt hat im 30 jährigen Kriege und im  
 J. 1633. noch besonders den Gottesdienst und die Habseligkeiten  
 der Dominikanern vertheidigt, und gerettet. \*\*) Ungeachtet die  
 meisten übrigen katholischen Geistlichen, nach dem im J. 1632.  
 bey Lützen für die protestantischen Waffen glücklich ausgefal-  
 lenen Treffen, sich nach Maynz geflüchtet, und der Magistrat  
 darauf mehrere katholische Kirchen an sich gezogen hat. —  
 Nachdem aber der Magistrat diese Kirchen und den ganzen Zu-  
 stand der katholischen Religion, in Gefolg des W. F. nach dem  
 Entscheidungszeile wieder herstellen müssen: so kann Frankfurt  
 keinesweges für eine pur Evangelisch: lutherische Stadt ange-  
 sehen werden, nicht einmal in Rücksicht der Regierungsform,  
 geschweige in Betrachtung des öffentlichen Gottesdienstes.

### §. 70.

Die Mitregierung der reichsstädtischen Bürgerschaften, wo  
 ein aristokratisch demokratisches Regiment obnehin, wie zu Frank-  
 furt ist, muß in Gefolg des W. F. Art. 5. §. 29. nach dem  
 Stadtgebrauch und Gesetzen beurtheilet werden. Nach dem  
 Frankfurter Stadtgebrauche und Gesetzen haben bewiesener  
 maßen die Zünfte einen Theil und Einflusse am Stadtreimente.  
 Die Zünfte aber sind aus allerley Religionsverwandten gemischt,  
 deren jeder wählen und gewählt werden darf. Das Stadtre-  
 giment zu Frankfurt selbst ist also auch von Rechts wegen ge-  
 mischt; wenn schon die Magistratische Politick und Intoleranz  
 daselbst die Sache dahin einzuleiten weiß, daß die Katholicken  
 bey den angesehensten Aemtern und Ehrenstellen meistens glim-  
 pflich

\*) Mosers Statsrecht 41. Th. 3. B. 19. K. p. 224.

\*\*) Lersner a. a. D. II. Th. S. 6.



pflüch übergangen werden; um nicht gar zu deutlich gegen die Vorschrift des westphälischen Friedens anzustossen, welcher Art. 5. §. 35. eine dergleichen Ausschließung, der Religion halber, von dergleichen Vertretungen und Stellen ausdrücklich verboten hat. \*)

§. 71.

Kurz! wenn man die Domstifter Magdeburg, Halberstadt und Minden gemischte Stifter nennt; wenn gleich kein katholischer Domherr daselbst jemals als Fürstbischof zur obersten landesherrlichen Gewalt gelangt; wenn der westphälische Friede Art. 5. §. 29. selbst die schwäbische Reichsstadt Kaufbeuren nicht nur zu den gemischten, sondern sogar zu den paritätischen Städten rechnet, ob sie gleich in dem Städtischen Collegium nun für ganz Evangelisch passiret, \*\*) weil die meisten Glieder daselbst der evangelischen Religion zugethan sind; und wenn bey dem, bald nach dem westphälischen Friedensschlusse zu Frankfurt gehaltenen Reichsdeputationskonvent im Jahr 1555., die Herrn Protestanten selbst die Reichsstadt Hagenau für eine pure Katholische Stadt nicht haben gelten lassen, weil sowohl die protestantische als Katholische Religion daselbst im Jahr 1624. öffentlich in Uebung war; wenn endlich damals sämtliche protestantische Deputirten, auch die nachherigen protestantischen Rechtslehrer \*\*\*) immer behauptet haben, daß eine gemischte Reichsstadt diejenige sey, worin beyde Religionen, mit Einwilligung des Rathes und Bürgerschaft, eingeführt, und im J. 1624. öffentlich ausgeübet worden seyn: Diese Definition aber völlig auf die Reichsstadt Frankfurt

\*) Knippfchild de civ. imp. L. 5. c. 2. n. 16.

\*\*) Mosers Statsrecht 39. Th. cap. 188. §. 59. 61. p. 334. 335.

\*\*\*) Henniges med. ad 1. P. art. 5. §. 29. not. n.

Knippfchild l. c. apud Lipenium in biblioth. real. voc. civitates imperiales.

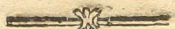
furt passet: (§. 65. — 70.) wie mag man nun neuerlich der Reichsstadt Frankfurt einen andern Namen andichten, und so gar darauf katholische Bürgers- und Meister-Kinder von Bürgerrechten und Handwerken ausschließen? — Aber, sagt man, der Magistrat zu Frankfurt hat noch ganz andere Ursachen gehabt, warum er den Appellanten Johann Müller mit seinem Bürger- und Steindecker Meisterrechts Gesuche abgewiesen hat. — Wohl! auch diese wollen wir noch kürzlich hören, und ihre Blöße zeigen.

§. 72.

D) Der Magistrat zu Frankfurt setzet dem Appellanten Müller entgegen a) die schon übersezte Zahl der Steindeckermeister; b) den abgang des hinlänglichen Vermögens; den Mangel des Reziproklus von seiner Geburtsstadt Köln.

Ad a) Die Göttinger und andere Respondenten haben dem Frankfurter Magistrate die Belehrung gegeben, daß er die Zahl der Handwerker auf eine gewisse Zahl einschränken, und wenn sich jemand darüber melde, denselben abweisen könne. — Diese lehre hat ihre Richtigkeit in Thesi, d. i. überhaupt und insgemein zu reden, daß nämlich jede Landes und Ortsobrigkeit die Zünfte und Handwerker auf eine gewisse Zahl setzen könne. — Aber dieses muß aus Erwägung des gemeinen Besten, nach den Umständen und Bedürfnissen jedes Orts und der Zunftgenossenen, und nicht eben zur Unzeit, oder zum Torte und Nachtheile eines dritttern geschehen, der schon ein wohlervorbereitetes Recht zur Zunft, und deswegen seine Klage bey dem höhern Richter angebracht hat.

Es ist eine unlaugbare, Akten- und Stadtkündige Sache, daß vor diesem, ehe Johann Müller sich gemeldet hat, weit über 30. Leyendeckermeister zu Frankfurt zusammen gewesen, und sich wohl ernähret haben; — Zur Zeit des Johann Müllerschen Anmeldens aber nicht mehr als 27. Meister gelebet haben. —



Auch beweisen ersten Instanz Akten, und die dabei befindlichen Rathskedrete, daß während der ersten Rechtshängigkeit dieser Sache der Magistrat zu Frankfurt dennoch den 1ten Juny 1770. zween, und nach bereits eingelegter Appellation abermal den 21ten Jänner 1771. einen neuen Meister angenommen habe. — (S. 8. oben) Wie kann man also sagen, daß die Steindeckerzunft übersezt sey, wenn für so viel andere noch Platz und Raum darin ist? — Wie mag man sich hier des landesherrlichen Befugnisses bedienen, der Zunft eine geschlossene Zahl zu geben, da ehemals nur die Bierbrauer- und Schneiderzünfte geschlossen waren.

### § 73.

Ad b) Was das Vermögen betrifft; so hat zwar Joh. Müller bey dem Schazungsamte kein Vermögen angegeben, weil er dachte, daß dasselbe, soviel er sich ersparet, bey der Meister- und Bürgerannahme, auch auf Heurathskosten und dergleichen aufgehen würde. Unterdessen hat sich doch sein erspartes Vermögen beynabe auf 200. fl. baar Geld besoffen. Wenn nun gleich in dem Bürgervertrage gemeldet wird, daß geringe und unvermögende Leute zum Bürgerrechte nicht geeignet seyn; so kann doch Johann Müller darunter nicht gerechnet werden. — Nach der Frankfurter Observanz werden diejenigen für unvermögende Leute gehalten, welche keine 300. fl. verschätzen können. Und eben auch darauf wird bey Handwerkern nicht so genau gesehen, sondern es ist genug, wenn ein Handwerksmann 200. fl. verschätzt. \*) Wie auch in der Schazungsamtsrolle besonders versehen ist. — Johann Müller hat aber durch sein wohlerlerntes Handwerk, welches bekanntl. sehr theuer verlohnet wird, bereits vor dem ersten Anmelden zum Bürgerrechte 200. fl. zusammen gespart, sondern er würde auch  
nun

\*) Orts Anmerk. über die Frankfurter Reform. bey dem 6. Th. S. 141. Item Historischer Verlauf der bürgerlichen Unruhen S. 139.



nun bereits ein ansehnliches Spargeld zusammen erworben haben, wenn sein sauer verdienter Liedlohn nicht meistens wieder, auf den Betrieb des schon so lange andauernden Prozesses hätte verschwendet werden müssen; dessen Ersatz er aber von dem, ihn so muthwillig und widerrechtlich herum treibenden, Handwerke und Magistrate zu Frankfurt ohne Zweifel hoffen darf; daß er alsdann, wenn ihm seine aufgegangene Kosten gehörig ersetzt werden, überflüssig im Stand seyn wird, das erforderliche Vermögen dreifach bezubringen, und zu verschätzen, sondern auch mit seinem Handwerke als Meister ein noch weit mehreres in Kurzem zu erwerben, daß der Magistrat zu Frankfurt keine Ursache haben soll, zu fürchten, es möge der Appellant einstens mit den Seinigen dem Armenkasten der Stadt zu last fallen.

§. 74.

Ad c) Vermöge der Frankfurter Statuten soll auch ein fremder, welcher zum Bürger aufgenommen werden will, das Reziprofum beybringen, d. i. beweisen, daß an seinem Geburtsorte auch Frankfurter Bürgerkinder zu Bürgern angenommen werden. \*) Es fraget sich aber, muß ein fremder auch darthun, daß weder Protestanten noch Katholische in seiner Geburtsstadt und zwar von seiner Zunft ausgeschlossen werden? — Der Bürgervertrag und die denselben, in Ansehung des Bürgerrechts bestätigenden Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen machen hierin keinen Unterschied. Sie reden in allgemeinen Ausdrücken blos von Bürgern und Bürgerkindern, nicht von Zünften und Meisterschaften. Diese innerlichen Verfassungsgesetze sind Regeln, wornach sich der Magistrat zu achten hat. Wo aber ein Gesetz nicht unterscheidet, da darf der bloße Vollzieher des Gesetzes nicht unterscheiden. — Es kann also der Magistrat um der Religion willen allein, einen, der sich sonst zum Bürgerrechte qualifiziret hat, davon keineswegs ausschließen.

§ 3

§. 75.

\*) Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732.

Der Magistrat zu Frankfurt hat die Richtigkeit dieses Satzes mehrmal anerkannt. Um hierüber nicht weilläufig zu seyn, will man nur ein Präjudizium anführen. Im Jahr 1766. meldete sich ein Schweizer, Namens Schnieder, von Neustadt, im Bisthum Basel gebürtig, reformirter Religion um das Bürgerrecht, auf die Heurat einer Bürgerstochter, und um die Annahme in die Uhrmacherszunft. Die Uhrmacher widersetzten sich seiner Annahme zum Bürger und Meister, aus der Ursache, weil zu Neustadt keine Lutheraner zu Bürgern und Meistern aufgenommen würden, mithin das Reziprofum nicht erwiesen sey. — Dessen unangesehen verwilligte der Magistrat demselben das Bürger- und Meisterrecht, zum klaren Beweise, daß es schon genug sey, wenn an einem andern Orte Frankfurter Bürgerkinder, auch nur aus einer oder der andern Religion, zur Bürgerschaft gelassen würden. — Gegen dieses Willfahungsdekret appellirte zwar die Uhrmacherszunft; es wurden aber von dem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichskammergerichte am 21ten Oktober 1767. die gebetenen Appellationsprozesse abgeschlagen, und dadurch das magistratische Dekret bestätigt. — Es hatten nämlich die Frankfurter Syndici, in einem dem Magistrat ausgestellten Bedenken dafür gehalten, und von dem Magistrat wurde auch genehmigt, daß die Beobachtung des Reziprokums weiter nicht, als nach den Gesetzen des Staates, zu beurtheilen; daher der Beweis, daß alle Religionstheile gleiche Rechte in Rücksicht des Reziprokums anderwärts genossen, ganz überflüssig und unnöthig sey. S. Kameral Extrajudizialakten in Sachen der Uhrmacherszunft zu Frankfurt gegen Schnieder 2c.

## §. 76.

In der That sind auch eine Menge Italiäner, Maynzer, Würzburger und andere dergleichen als Bürger und Meister zu Frankf.

Frankfurt aufgenommen und noch wohnhaft ( obgleich sie niemals bewiesen haben, noch beweisen können, daß an ihren Geburtsorten, in Italien, Mainz, Würzburg u. d. gl. auch Lutheraner oder Reformirten, wie zu Frankfurt, oder aus Frankfurt ehemal angenommen worden, oder respéc noch annehmlich seyn. — Alle diese Italiänischen, Maynzischen, Würzburgischen und dergleichen Abkömmlinge hätten zu Frankfurt mit ihrem Bürger- und Meisterrechtsgesuche abgewiesen werden müssen; wenn ein Reziprofum auch in Rücksicht der protestantischen Religion von ihren Heimaten bewiesen werden müßten. — Da nun der Appellant Johann Müller durch ein von der Reichsstadt Köln bey dem Gravatoriallibell Lit. D. beygebrachtes Attestat, bewiesen hat, daß dieselbe täglich Frankfurter Bürgerkinder, wenn sie nach dem Herkommen und Gesetzen der Stadt Köln qualifizirt seyn, zu Bürgern und Zünften annehme; wenn denn wirklich ein dergleichen Frankfurter Bürgerkind, Namens Baumgarcen zu Köln das Bürger- und Meisterrecht genießt; so ist gar nicht abzusehen, was für einen weiten Beweis des Reziprokums von Köln man zu Frankfurt verlangen könne.

§. 77.

Wenn ein protestantischer Evangelischlutherischer oder reformirter Unterthansohn von Köln, zu Frankfurt als Bürger und Meister, angenommen seyn wolte: dann würde das Frankfurter anmaßliche Retorsionsrecht sich noch ebender hören lassen. Man könnte sehr passend und treffend zu Frankfurt sagen: „ Zu Köln nimmt man keine protestantische Bürgerkinder von Frankfurt an; wir nehmen auch keine Protestanten von Köln zu Frankfurt an. „ Da man aber zu Köln katholische Unterthanskinder von Frankfurt annimt; Johann Müller aber von Köln ein katholischer Bürgersohn, und zu Frankfurt viele katholische Bürger und Meister von dem Entscheidungsjahre her sind: so ist das von Frankfurt gegen Köln angemaste Retorsions-

sionsrecht in Abweisung Johann Müllers ganz und gar nicht passend; ja! dem zu Frankfurt erforderlichen Reziprokom zu wider. —

§. 78.

Nach den, in den vorigen Instanz; Akten, gemachten gegentheiligen Erklärungen, heißt das Wort Reziprokom, Gleiches mit Gleichem vergelten, par pari referre. — Man nimmt diese Bedeutungen; und kann sie auch Niemand widersprechen. — Wie kann und will Frankfurt aber der Stadt, welche katholische Bürgerkinder aus Köln annehmen will. Köln hat und nimmt keine andere Bürger als Katholische an; und hat, und darf vermöge der Bürgerordnung vom Jahr 1616. §. 1. keine andere annehmen, als die Katholisch sind, und bleiben wollen. Es ist also unmöglich, daß Frankfurt protestantische Bürgerkinder aus Köln annehme; weil Köln keine dergleichen, wenigstens bisher gehabt hat. — Wenn also richtig ist, daß Köln katholische Bürgerkinder aus Frankfurt zu Bürgern annimmt; (§. 75. oben) Frankfurt aber jedem Reichsstande das Reziprokom schuldig ist: so kann dieses Reziprokom der Stadt Köln von Frankfurt nicht anders, als mittels Annahme katholischer Bürgerkinder aus Köln gestattet werden; weil sonst in Rücksicht der Stadt Köln kein Fall, Gleiches mit Gleichem zu vergelten möglich ist.

§. 79.

Ueberhaupt aber ist es Bedauernswürdig, und den Grundsätzen unserer aufgeklärten und toleranten Zeiten gar nicht angemessen, bey den Bürger- und Meisterannahmen noch auf eine Religion zu sehen. — Gott und die Geistlichkeit haben über Ge-  
wissen,

wissen, Religion und Gottesdienst zu urtheilen; der Regent des States aber hat blos auf gute und viele Bürger zu sehen. — Die großen Beispiele katholischer und protestantischer Regenten solten endlich billig die Augen der Reichsstädte aufklären. Der Kaiser Joseph, der König von Preussen, sogar nun auch der König von Schweden, ja! der erste geistliche Kurfürst in der Nachbarschaft von Frankfurt, nehmen allerley Religionsverwandten in ihre State und respée Hauptstädte, als Bürger und Meister aller Professionen auf, wenn sie nur gute Künstler, Meister und ehrliche Leute sind, und als solche sich und ihre Familie wohl ernähren können. — Da die Stadt Frankfurt, der Magistrat und Steindeckerzunft daselbst, in dieser Rücksicht dem Appellanten gewiß nichts entgegen zu setzen haben: so bleibt auch in diesem Betrachte denselben Appellaten und respée Intervenienten nichts übrig, als daß sie den Appellanten Johann Müller in die Bürgerschaft und Steindeckerzunft aufzunehmen, obristrichterlich verurtheilt werden müssen.

S. 80.

Der Appellant Johann Müller wird schon seit dem Majen 1769. also schon 16. Jahre, mit seiner Klage und so billigem als gerechten Bürgerrechtsgesuche herum gezogen. Seine erste Braut ist leider über die langwürigkeit des Processes in die Ewigkeit gegangen. Und die Absicht der Steindeckerzunft und des Magistrates zu Frankfurt ist ganz gewiß, die Sache noch so weit hinaus zu ziehen, bis auch die zwote Braut des Appellanten, vielleicht gar dieser selbst, gestorben seyn wird; weil die Appellaten und respée Intervenienten, nach den bereits, in Sachen des Maurergesellen Johann Christian Müllers gegen die Maurerzunft und Stadt Frankfurt ergangenen Kammergerichtlichen Mandats und Paritorialerkennnissen, auch andern reichsgerichtlichen Vorgängen, kein anderes Urtheil hoffen können,



nen, als daß sie auch Johann Müllern und seine Braut Karoline Zimmerin, in die Bürger- und Steindeckermeisterschaft, so wohl nach der eigenen und besondern Stadt Frankfurter Verfassung, als nach den allgemeinen Gesetzen Deutschlands aufzund anzunehmen, auch demselben alle bisher so frevelhaft verurtheilten Kosten zu erstatten schuldig seyn.



Druckfehler.

- S. 1. Zeile 5. statt Handwecks, ließ Handwerks.  
S. 2. nach Niklas Zimmer, setze hinzu: der Vater der Karoline Zimmerin.  
dieselbst Zeile 10. statt und, ließ nur.  
S. 4. nach Beckers, setze hinzu: ehelicher Sohn.  
S. 5. Zeile 7. statt sagten, lies setzten.  
Zeile 10. statt dem, lies den.  
S. 8. Zeile 7. statt sollen, ließ soll.  
S. 9. S. 8. Zeile 6. statt diejenige, ließ denjenigen.  
Zeile 10. nach alsowohl setze zu auch.  
S. 10. Zeile 3. statt folgt, ließ folgende.  
Zeile 14. nach Müllers, setze hinzu wider die Mauesrer-  
Innung.  
S. 15. nach \* müssen die Anführungszeichen ,, wegleiben.  
S. 16. Zeile 2. statt denn, ließ den.  
Zeile 6. statt erkennen, ließ erkennet.  
Zeile 18. statt ändern, ließ andere.  
S. 17. Zeile 9. statt S. 69. ließ 72.  
S. 23. S. 20. Zeile 9. nach pluralitas setze hinzu *votorum* nach und, setze hinzu *in*.  
S. 25. S. 22. am Ende nach S. 2 und 29. setze hinzu, *Articulus V.*  
S. 26. Zeile 1. nach es, setze hinzu: S. 29. *Articulus V.*  
S. 22. in der Note nach I. setze hinzu, P.  
S. 27. Zeile 5. statt 1747. ließ 1647.  
S. 30. Zeile 22. pro ratae ac firmae ließ *rata ac firma*.  
S. 31. Zeile 12. statt Reformationen: Wege ließ *Reformationen: Rechte*.  
S. 33. Zeile 5. vor günstig setze hinzu zu *Frankfurt*.  
S. 35. Zeile 2. statt darum ließ *warum*.

- S. 39. Zeile 4. nach 1624. seze hinzu gewesen.
- S. 40. S. 36. Zeile 3. statt von ihnen seze hinzu bewiesen,  
und von jenen.  
Zeile 9. Articulus seze hinzu V. S. I. 36.
- S. 42. S. 38. Zeile 3. statt werden, ließ worden.
- S. 44. S. 39. Zeile 6. nach Regiment bald, ließ Aristocras  
tisch, bald.  
Zeile 9. statt Reichsstädtischen ließ Reichsstän-  
dischen.
- S. 45. Zeile 3. nach die, seze hinzu, aus.
- S. 46. letzte Zeile nach Weibsperson seze hinzu allein.
- S. 49. Zeile 10. nach nemlich seze hinzu in.
- S. 55. Zeile 6. statt ordentliche, ließ ordentlich.
- S. 56. Zeile 3. nach Majestät seze hinzu den Magistrat.  
Zeile 18. statt Zukunft ließ Dunfte.
- S. 57. Zeile 17. nach sagen seze hinzu wie der W. S. Articulus  
redet.
- S. 59. Note \*\*\*\* pro informat: ließ histor.
- S. 60. Zeile 16. nach Zünften seze hinzu zu Frankfurt.
- S. 64. Zeile 13. statt eine ließ einen.
- S. 72. S. 60. Zeile 1. nach beweisen seze hinzu die.
- S. 76. vorletzte Zeile statt weiten, ließ weiterm.
- S. 78. 3. 5. 6. muß der Satz also stehen: wie kann, und  
will Frankfurt über der Stadt Kölln, welche Ca-  
tholische Bürgerkinder aus Frankfurt annimmt  
gleiches mit gleichem vergelten, wenn Frankfurt,  
keine Catholische Bürgerkinder aus Kölln an-  
nimmt?









Ki 26 14

Vol 18 RDA

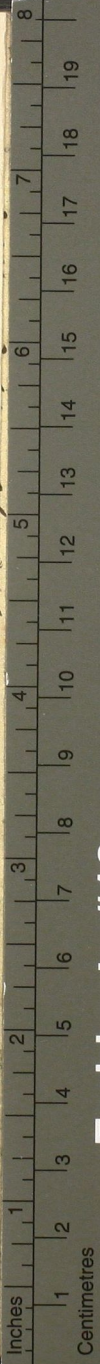
ULB Halle

3

006 781 136







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

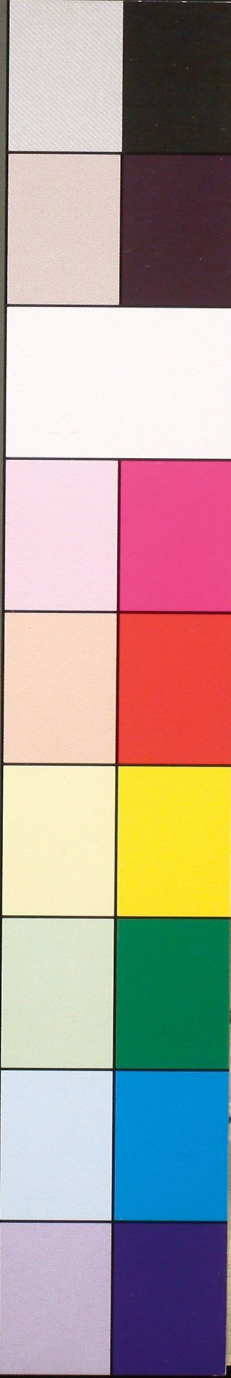
Red

Magenta

White

3/Color

Black



(adix. h. p. 197.)  
f. 969.

wiesene

# Meister = Rechte

115

igionsverwandten

tschen Reichsstädten

sondere

t am Mayn,

er

isige Geschichte

r Ausführung

er

hskammergerichte anhängigen

## Sache

ohann Müllers, von Köln, und  
Karoline Zimmerinn, einer Stein  
Frankfurt, Appellanten,

der

erck daselbst Appellaten,

nd

dtmagistrat Intervenienten.

Appellationis.

8 5.

